

Brand-Verordnung für die Insul Helgoland, Friderichsberg den 7ten November 1804

1804

Tillykke med din eBog

Du har modtaget en eBog via **Det Kongelige Biblioteks EOD-service**.

Vi håber, du vil finde den både nyttig og let at anvende. eBogen er leveret til dig som en søgbar PDF-fil, og det giver dig nogle særlige anvendelses-muligheder.

Hvordan du bruger eBogen

Læse på din skærm

Du kan åbne og læse eBogen via din almindelige PDF-reader, der ligeledes giver dig mulighed for at bladere mellem siderne og zoome i teksten.

Udskrive på din printer

Du kan skrive hele – eller enkelte sider af - eBogen ud på din egen printer.

Gemme på din computer

Du kan let gemme eBogen på din private computer, USB-nøgle eller diskette.

Søge tekst

Du kan søge efter ord, dele af ord eller hele sætninger, i eBogen ved at bruge PDF-Reader'ens indbyggede søgefacilitet. Denne finder du ved at klikke på ikonet "Search"  , eller trykke på tastaturknapperne [Ctrl+f].

Kopiere og genbruge tekst

Du kan kopiere tekst fra eBogen ved at klikke på ikonet "Select toolbar"  , indramme den tekst, du ønsker kopieret og trykke på tastaturknapperne [Ctrl+c]. Du indsætter teksten, hvor du ønsker det, ved at klikke [Ctrl+v].

Kopiere og genbruge billeder

Du kan kopiere billeder fra eBogen ved at klikke på ikonet "Snapshot Tool"  og indramme billedet, du ønsker kopieret. Du indsætter billedet, hvor du ønsker det, ved at klikke [Ctrl+v].

Betingelser for brug

Bruger du eBøger fra Det Kongelige Biblioteks EOD-service accepterer du samtidig de betingelser, der knytter sig til brugen af disse pdf-filer. Den vigtigste af disse betingelser er, at du kun må anvende eBøgerne til personlig ikke-kommerciel brug.

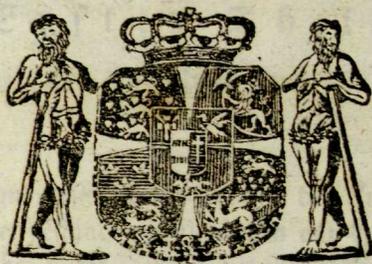
Læs alle betingelserne på <http://books2ebooks.eu/odm/html/kb/da/agb.html>

Brand-Verordnung

für

die Insel Helgoland.

Friberichsberg, den 7ten November 1804.



Kopenhagen.

Gedruckt bei dem Directeur Johann Friederich Schultz,
Er. Königl. Majestät und der Universität-Buchdrucker.

Ständ-Verordnung

181

Die Zahl der Abgeordneten

Bestimmungen des Reichstages vom 1. März 1811



Verordnungen

Ertheilt dem Reichstagen Johann Friedrich Schlegel
den 1. März 1811

Wir Christian der Siebente,
von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Nor-
wegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein,
Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.
Thun kund hiemit: Daß da die bisher in Hinsicht der Brandversicherung
bestandene Verbindung der Insel Helgoland mit dem Amte Husum, nicht nur
für die Eingefessene dieser Insel mit vielen Angelegenheiten verbunden gewesen,
sondern auch die abseiten der Brandkasse so nöthige specielle Aufsicht erschweret
hat; so haben Wir nach Erwägung der desfalls eingezogenen Berichte dienlich
erachtet, diese Verbindung mit dem Schlusse dieses Jahres aufzuheben und
allergnädigst zu bestimmen, daß die Insel Helgoland künftig einen eigenen
Brandkasse District, für den Wir einen Branddirector zu ernennen geruhen
wollen, ausmachen soll, in welcher Hinsicht Wir nachstehende Vorschriften er-
theilen.

Erster Theil.

Von der Verwaltung der Brandversicherungs-Anstalt überhaupt.

§. 1.

Die in dem Brandversicherungs-Cataster des Amtes Husum zur Versiche-
rung bisher eingezeichnet gestandenen Gebäuden auf der Insel Helgoland wer-
den den 31sten December dieses Jahres mit ihren Versicherungs-Summen ge-
teilget, und hinwiederum in das für die Insel Helgoland errichtete Brandver-
sicherungs-Cataster aufgeführt. Mit diesem Tage cessiren folglich auch die
bisherigen Beyträge der Eingefessenen zu Helgoland zu den speciellen Ausgaben
der Brandkasse des Amtes Husum.

§. 2.

Der Brandkasse-District auf Helgoland ist der Oberaufsicht, den Anord-
nungen und der Gerichtsbarkeit Unfers Landvogts unterworfen. Es sollen

von demselben alle wegen des Brandversicherungswesens vorkommende Unrichtigkeiten, Irrungen und Streitigkeiten mit Hintansetzung eines förmlichen Processes und Entfernung alles unnöthigen Aufenthalts kürzlich und unentgeltlich untersucht und abgethan, und die Widerspenstigen durch Execution und andre hinlängliche Zwangs-Mittel zu ihrer Pflicht angehalten werden. Jedoch ist den Unterthanen, welche mit den Bescheiden Unsers Landvogts nicht zufrieden und sich dadurch beschwert finden möchten, gestattet, das Remedium Supplicationis an Uns Verfügungsmäßig zu ergreifen.

§. 3.

In allen Angelegenheiten des Brandversicherungswesens wird zu den Befehlen, Bescheiden, Quittungen, Rechnungs-Büchern und Registern schlechtes und ungestempeltes Papier gebraucht, und sollen selbige gleichwohl ihre völlige Gültigkeit haben.

§. 4.

Der Branddirector ist in allen Angelegenheiten seines Amtes dem Landvogt subordinirt, und hat dasjenige zu beobachten, was ihm in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben ist, und durch gedachtem Beamten aufgegeben wird. Er hat eine, seine Hebung gemäße und gnüghafte Caution zu bestellen. Der Landvogt besorget die Leistung derselben und die desfalls eingelieferten Cautionen und Sicherheits-Dokumente in seinem Amtsarchiv aufbewahret, und wenn solches geschehen, erstattet er davon einen Bericht an Unser General-Landes-Dekonomie- und Commerz-Collegium, und vigiliret über die beständige Zulänglichkeit der genommenen Sicherheit.

Das näher zu bestimmende jährliche Salarium genießet der Branddirector aus der Brandkasse der Insel Helgoland, und außerdem die den Branddirectoren im allgemeinen zugestandene Befreyung von allen Beyträgen zur Brandkasse für seine eigenthümliche selbst bewohnende Gebäuden, obgleich selbige nach ihrem Werthe versichert werden. Dagegen ist es dem Branddirector bey schwerer Ahndung und, den Umständen nach, bey der Strafe des Verlustes seines Dienstes untersaget, Schreib. Quittungs- oder Besichtigungs-Gebühren oder andre Sportulen, Accidentien und Ergößlichkeiten, von welcher Art sie seyn, und unter welchem Nahmen sie verlangt werden können, zu fordern und zu nehmen.

Bey

Bei dem Abgange eines Branddirectors durch den Tod oder sonst, soll der Landvogt für die Ablieferung der zum Dienste gehörigen Protocollen, Rechnungen, Brieffschaften und des Cassen-Behalts imgleichen für die Berichtigung der nicht abgethanen Rechnung und des etwa sich befindenden Rückstandes, so wie bei dem Abgange anderer öffentlichen Bedienten, Sorge tragen, über die Erledigung des Dienstes, und die zu dessen Interims-Verwaltung und wegen des obigen gemachte Vorkehrung sogleich an obgedachtes Collegium Bericht abstellen, und selbigen mit seinem auf Unsere Genehmigung beruhenden Vorschlag, wegen Besetzung des Dienstes begleiten.

§. 5.

In jedem der vier Quartiere, worin die Helgolander Einwohner eingetheilt sind, werden von dem Landvogt zwey Eingeseffene, und zwar vorzüglich solche, welche die meiste Erfahrung haben, ausser der gedruckten Schrift auch geschriebene lesen und selbst etwas schreiben können, zu Brandaufsehern ernannt, welche für die mit diesem Geschäfte verbundene Bemühungen die Hälfte der Strafsgelder die an die Brandkasse, wegen Versehen wider diese Verordnung, die sie dem Branddirector angezeigt, erlegt werden, zu genießen haben. Und da den Brand-Aufsehern sonst keine Belohnung ausgemacht werden kann, sondern sie das ihnen aufgetragene Geschäfte gleich andre in Commünen nothwendige Bürden unentgeltlich übernehmen müssen; so soll die Brand-Aufseherschaft unter allen Einzeseffenen eines Quartiers die dazu tüchtig befunden werden umgehen, und nicht länger als zwey Jahre dauern, nach deren Ablauf andre zu ernennen sind. Es ist jedoch zu beobachten, daß nach Ablauf der ersten zwey Jahre, wie auch in den Fällen, da beyde Brandaufseher Stellen zu gleicher Zeit erlediget werden würden, nur einer, nach Entscheidung des Looses, abgehe, und der andre noch ein Jahr beybehalten werde, um solchergestalt die Ordnung zu erhalten, und damit stets in jedem Quartier ein erfahrener Mann unter den Brandaufsehern befindlich sey. Und damit die Brandaufseher von den ihnen obliegenden Pflichten hinlänglich unterrichtet werden, und sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können; so hat der Landvogt einem jeden derselben auf dasjenige, was er nach dieser Verordnung oder andern Verfügungen zu thun schuldig ist, mittelst einer schriftlichen oder auf Kosten der Brand-

kasse

fasse gedruckten Auftrages zu verweisen, darauf coram protocollo zu beeyndigen, und sodann durch einen schriftlichen Befehl zu bestellen. Es soll diese Beeyndigung und Bestellung in alle Wege unentgeltlich und so, daß weder den Brand-Auffsehern, noch der Commüne irgend etwas an Gebühren zur Last fällt, bewerkstelliget werden. Und da auf der einen Seite die Brand-Auffseherchaft keinem Eingeseffenen an dem, wegen seines Gewerbes etwa nöthigen Abwesenheit von seinem Wohnorte hinderlich seyn muß, auf der andern Seite aber dafür zu sorgen ist, daß während der Abwesenheit oder Krankheit eines Brand-Auffsehers die vorkommende und keinen Aufschub leidende Verrichtungen besorget werden können; so soll derjenige Eingeseffene, welchem nach dem Verlauf der vorgeschriebenen Jahre die Ordnung der Brandauffseher-Stelle treffen kann, von dem Landvogte befehliget werden, in der Abwesenheit oder Krankheit eines Brand-Auffsehers die Obliegenheiten desselben wahrzunehmen.

Zweyter Theil.

Von den Vorsichtigkeits-Mitteln zur Verhütung eines Brandes.

§. I.

Es soll dahin gesehen werden, daß in den Dächern und Wänden der Gebäude keine Defnungen vorhanden sind, wodurch ein Brand veranlasset werden kann. Alle Feuerstellen, Schornsteine, Camine, Ofen-Röhre, Feuer-Heerde zum Kochen, Brauen und Waschen, die besondern Brau-Häuser, Brantweimbrennereyen, Backöfen, Schmiedeeßen, Töpfer-Ofen und dergleichen, sind solchergestalt einzurichten, daß davon keine Feuer-Gefahr zu befürchten ist. Die etwa vorhandene hölzerne oder gar zu enge Schornsteine sollen, in der von dem Landvogt zu bestimmenden Frist, abgebrochen, und durch andre von Steinen und gehöriger Weite ersetzt werden. Sollte sich eine Art Schornsteine oder Nebengänge an den Schornsteinen finden, die lediglich zur Leitung des Rauchs auf die Böden der Gebäude, damit selbiger sich daselbst vertheile, angelegt sind, auf den Böden aufhören, und nicht zum Dache hinausgehen, so sind selbige abzubrechen und gar nicht zu dulden. Auf die Beschaffenheit der igo vorhandenen Darren und Behältnisse zum räuchern des Fleisches

fhes und dergleichen, hat der Landvogt sein besonderes Augenmerk zu richten, damit selbige, nach bester Einsicht so eingerichtet werden, daß man sich derselben ohne Gefahr bedienen kann; wie denn auch soviel möglich dafür zu sorgen ist, daß zu den Darren selbst kein Holz, oder Haaren-Decke, sondern Kupfer und Eisen gebraucht werde. Die Schornsteine und deren Nebengänge zu Darren, Räucher-Kammern und dergleichen, die Back-Ofen, Camine, und überhaupt alle Feuer-Stellen, welche künftig neu angelegt oder reparirt werden, sind von sicherem Mauerwerk zu verfertigen, und den Balken, Ständern und andern Holzwerke in den Gebäuden nicht zu nahe anzulegen, und noch weniger muß einiges Holzwerk in selbigen mit vermauert werden. Wegen der Schornsteine, die nicht von der Erde aufgemauert, sondern in dem öbern Stockwerke eines Gebäudes aufgesetzt werden, ist ins besondre zu beobachten, daß selbige keine gefährliche Lage erhalten. Alle Schornsteine, vornämlich in den mit Stroh gedeckten Gebäuden, sollen eine gute Elle hoch über dem Dache hervorragen. Es sollen auch die Ziegel auf den Dächern nicht in Stroh gelegt, sondern die vorhandenen sogenannten Stroh-Wiepen oder Docken unter den Ziegeln gänzlich weggeschafft, und diese in Kalk geleet und mit selbigem, besonders um den Schornsteinen herum, zwischen den Fugen ausgestrichen werden. In den Gebäuden, worin keine Schornsteine befindlich sind, oder die Anlegung derselben, welche nach Möglichkeit zu befördern ist, wegen des Unvermögens der Eigenthümer, oder aus andern Ursachen nicht thunlich seyn möchte, soll über dem Feuer-Heerde und den Ofen-Löchern ein Schwiebbogen von Steinen gezogen, und über den Schwiebbogen ein wohlgestrichener Boden von Leimen, in den nächsten 2, 3, oder mehrern Fächern, nach der Größe der Gebäude und dem Ermessen des Landvogts geleet werden, falls selbige noch nicht vorhanden sind. Und es ist dabey darauf zu sehen, daß die zwischen diesen gestrichenen Böden befindliche Balken gleichfalls mit Leimen überzogen, und die gestrichenen Böden, soweit es thunlich ist, mit Kalk überkist oder überschlemmet werden. Es ist darüber nach Möglichkeit zu halten, daß in dem Schornsteine über dem Feuer-Heerde keine Bäume, sondern eiserne Stangen, zum Aufhängen der Kessel-Hacken, gebraucht werden. Wenn aber Bäume zu den Kessel-Hacken vorhanden sind; so muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß selbige sich nicht entzündend. Die Schmieden, Back-Ofen, Malz-Darren,

Brau-

Brauhäuser, Brantweinbrennereyen und andre Werkstellen zu einer Arbeit, welche ein starkes Feuer erfordert, sollen so viel es die Gelegenheit der Ortter und der Hüfe, imgleichen das Vermögen der Eigenthümer zuläßt, für sich besonders und in der weitesten Entfernung von den Wohnungen und deren Neben Gebäuden, ohne unnöthige Winkeln, angeleget werden. Vornämlich ist in Ansehung der Back-Ofen, als der gewöhnlichen Pertinenz bey den Wohnstellen, Sorge zu tragen, daß selbige aus den Wohn- und dazu gehörigen Wirthschafts Gebäuden, wo sie igo vorhanden sind, weggeschaffet und künftig in Gebäuden die man neu aufführet, nicht begriffen, sondern entweder hinten in den Höfen, oder vorzüglich in den äußersten Theilen der Gärten, oder hinter denselben solchergestalt, daß selbige so weit möglich vor andern Gebäuden entfernt sind, aufgeföhret werden. Falls aber die Back-Ofen, so wie die Gelegenheit zum Brauen und Brennen und zu anderer Handtierung nicht aus den Wohn- und dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden entbehret werden könnten; so ist darüber zu halten, daß selbige von den Dresch-Dielen und andern mit leicht brennenden Sachen angefüllten Stellen, so weit daß daraus keine große Gefahr besorget werden kann, entfernt werden, und der Raum um den Back-Ofen und Feuer-Heerd nicht zu enge ist.

Ueberhaupt wird dem Landvogt hiedurch aufgetragen dasjenige, was er den obigen Vorschriften gemäß und nach seiner Kenntniß zur Erreichung der Absicht, daß von der Beschaffenheit und Einrichtung der Gebäude keine Feuer-Gefahr, so viel möglich zu besorgen stehe, nach den local Umständen nöthig und dienlich findet, anzuordnen, diejenige, welche wider Unsr vorstehende allerhöchste Willensmeinung und die zur Befolgung derselben abgegebene Befehle handeln, nach dem Grade ihres Verschens, oder der etwa vorsehlichen Uebertretung zu bestrafen und nöthig findenden Falls über die gefährliche Beschaffenheit der Gebäude, und die zu deren Veränderung dienliche und mögliche Mittel an Unser General-Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegium zu berichten, um desfalls mit Verhaltungs-Befehle versehen zu werden.

§. 2.

Es soll niemand über dem Feuer-Heerde und dem darüber gezogenen Schwebbogen auf Rähmen oder zusammengefügte Latten oder Stangen einiges Holz

Holz und noch weniger andre leicht feuerfangende Dinge trofnen. Gleichgestal. muß um den Schornstein herum, um den Defen in den Wohnstuben und vor dem Feuer-Heerde und Ofen-Löchern kein Holz oder andre brennbare Materien zum trofnen oder zur Aufbewahrung gelegt oder aufgehangen werden. Und von den Feuer-Heerden, Ofen-Löchern, Back-Defen und andern Feuer-Stellen sind Spähne, Buschwerk und andre zum Heizen und Verbrennen bestimmte Dinge, besonders während der Zeit, da man mit dem Feuer umgeheth, zu entfernen. Wenn es bey den Besichtigungen abseiten der Brandkaffe oder sonst entdeckt wird, daß man hierwider handelt, jedoch dadurch kein Brand verursacht ist; so soll der Hauswirth dafür eine Strafe von 16 Lß. bis 1 Rthlr. nach Beschaffenheit des Versehens, der Achtlosigkeit und der wiederholten Uebertretung, erlegen.

S. 3.

Die Schornsteine und deren etwanige Nebengänge, so wie die Röhre, welche in selbige von den Defen hineingehen sind vom Ruß oder Sott rein zu halten, und müssen, so oft es nöthig ist, gefeget werden. Die Reinigung aller Schornsteine durch den des Endes zu bedingenden Schornsteinfeger geschiehet jährlich zwey mahl und zwar im Frühjahr und Herbst, und liegt es den Eigenthümern ob, das vorgeschriebene Reinigen der Schornsteine, Röhre u. s. w. sowohl in den Gebäuden die sie selbst bewohnen, als auch in denjenigen die sie vermiethet haben, oder die nach einem andern Contract von andern bewohnet werden, zu betreiben. Wird die Unterlassung desselben, ohne daß ein Brand dadurch entstanden ist, entdeckt; so sind sie in die im nächstvorhergehenden S. bemeldte verhältnismäßige Strafe von 16 Lß. bis 1 Rthlr. verfallen, wegen sie in Ansehung der Gebäude, welche sie nicht selbst bewohnen, wegen der Erstattung solcher Strafe, sich an die Bewohner derselben halten können. Sollte hingegen der Eigenthümer nicht an demselben Orte gegenwärtig seyn; so haftet der Häuerling oder Bewohner für die Reinigung und für die in dem Unterlassungs Fall bestimmte Strafe.

S. 4.

Alle Haus-Väter und Mütter, sowohl die Eigenthümer der Gebäude als die Häuerlinge, sind schuldig mit dem Feuer und Lichte behutsam umzuge-

hen und Acht zu haben, daß ihr Haus-Gesinde, Dienstboten oder andere, welche sich bey ihnen aufhalten, ein gleiches thun. Dahin gehöret:

- 1) Daß keine Feuer-Brände und glühende Kohlen anders als in bedeckten Gefäßen über die Gasse oder den Hof von einem Gebäude zum andern getragen werden, und man auch innerhalb der Gebäude nichts wegfiegen oder fallen lasse.
- 2) Daß kein brennendes Licht an Bänken, Tischen und Ständern geklebet, und mit dem Lichte nicht unter Betten oder in gefährlichen Winkeln ge-leuchtet werde.
- 3) Daß man sich nie mit einem bloßen Lichte in die Vieh-Ställe und nach den Orten wo Heu, Stroh, Flachs, Spähne, Torf und dergleichen brennbare oder noch leichter feuerfangende Sachen befindlich sind, be-gebe, sondern dasjenige, was man davon nöthig hat, bey Tage hole, und im Nothfall solches, so wie die unumgänglichen Beschäftigungen in den Vieh-Ställen, bey einem in einer wohlschließenden Laterne verwahr-ten Lichte verrichte, und die Laterne an solchen Orten nicht öfne.
- 4) Daß keine Asche und Kohlen auf die Böden oder sonst zum Aufbewah-ren geschüttet oder in hölzerne Gefäße gethan werden, bevor man mit Gewißheit überzeuget ist, daß selbige in Gefäßen von Thon oder Metall oder an einem sichern Orte, wo der Grund und die Wand von Leimen oder Steinen ist, völlig erloschen und abgekühlet sind, imgleichen, daß keine unbrauchbare Asche in den Hof auf die bey den Gebäuden liegende Düngung, oder auf die Gasse geworffen werde, ehe darin alles Feuer mit Wasser getödtet ist.
- 5) Daß die Ofen-Löcher mit einer eisernen Thüre oder einem wohl passenden gehauenen oder gebrannten Steine, nachdem das Feuer ausgebrannt ist, und vornämlich gegen die Nacht verschlossen werde, und man
- 6) Die Brände, glühende Kohlen und noch mit Funken vermengte Asche auf den Feuer-Heerden, nach geendigtem Kochen oder volbrachter Arbeit und gegen die Nacht zusammen scharre, und mit einem Feuerdeckel oder sogenannten Scülper von Eisen oder anderm Metall oder gebranntem Thon bedecke.

Die igtgedachten Ofen-Thüren und Steine, Feuer-Deckel und tüchtige Laternen sind allenthalben, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, in der von dem Landvogt vorzuschreibenden kurzen Frist von den Eigenthümern der Gebäude anzuschaffen. Auf diesen drey Stücken sollen dieselben Nummern, womit die Häuser bezeichnet sind, ein- oder durchgeschlagen oder mit einem Meißel ausgestochen werden. Und was die Laternen betrifft, so sollen davon in den großen Haushaltungen und Häusern, und worin viel Verkehr ist, und wohin die Häuser der unten im 7ten §. bemeldten Herbergierer, Krugwirthe und Gastgeber gehören, so viele gehalten werden, als der Landvogt nach dem Ermessen des Brand-Directors und der Brand-Auffseher nöthig findet. Diejenigen Eigenthümer, in deren Gebäuden bemeldte Stücke bey der, nach dem Ablauf der gesetzten Frist abseiten der Brandkasse zu haltenden ersten Besichtigung entweder gar nicht oder nicht mit dem gehörigen Numero bezeichnet gefunden werden, sind für jedes Stück in 1 Rthlr. Brüche verfallen, müssen das Fehlende dennoch herbeybringen und büßen, bis solches geschehen ist, bey jeder folgenden Besichtigung dieselbe Strafe. Falls die in diesem §. bemeldte Vorsichtigkeits-Mittel bey dem Umgange mit Feuer und Lichte nicht angewendet werden, und solches auf die eine oder andre Art auskommt, jedoch durch die Unterlassung derselben kein Brand verursacht ist; so soll der Eigenthümer oder der Bewohner des Gebäudes, es mag die Schuld an ihm selbst oder seinem Haus-Gesinde liegen, nach Beschaffenheit des fahrlässigen Umganges und des Versehens, für jeden Fall mit einer Strafe von 16 Rth. bis 1 Rthlr. belegt, und selbige so oft, als dasselbe Versehen wieder entdeckt wird, verdoppelt werden. Inzwischen bleibt ihnen der Regreß an ihr Haus-Gesinde, wenn darunter jemand die bestrafte Unachtsamkeit begangen hat, in Ansehung des Ersatzes der Strafgeder unbenommen. Und, gleichwie die vorsichtigen und gutgesinneten Haus-Väter und Mütter nicht ermangeln werden, ihr Hausgesinde, sowohl Dienstboten als Häuerlinge und andre bey ihnen sich haltende Personen, falls selbige auf die eine oder andre Art mit dem Feuer und Lichte ruchlos umgehen sollten, zur Vorsichtigkeit zu ermahnen und nach Möglichkeit anzuhalten; so sind sie auch, wenn sie solches nicht zu ändern vermögen, verbunden, der Obrigkeit davon baldigst Nachricht zu geben, damit forthane Leute zur Besserung mit einer ausserordentlichen Strafe belegt werden

können; dahingegen diejenigen Hauswirthe, welche ein solches gefährliches Betragen unangezeigt hingehen lassen, sich nach der Entdeckung desselben, der außerordentlichen Strafe selbst theilhaftig machen.

§. 5.

Wenn der Flachs und Hampf in der Luft getrocknet worden; so ist selbiger bis zu dessen Ausarbeitung, in den Gebäuden an Orten, die vor dem Feuer gesichert sind, aufzubewahren. Das Trocknen desselben am Feuer-Heerde, in der Stube bey dem Ofen, und in oder auf den Backöfen, welche in und zwischen den Gebäuden befindlich sind, soll gänzlich unterbleiben, und nur in Backöfen, welche abwärts von den Gebäuden stehen, bey Tage und nicht starkem nach den Wohn- und Neben-Gebäuden hinstehenden Winde, nach sorgfältiger Umkehrung des Feuers aus den Oefen, mit der wegen der Kohlen vorgeschriebenen Vorsichtigkeit und nach Entfernung aller brennbaren Dinge von den Oefen, bewerkstelliget werden. Das Brechen oder Braaken und Schwingen des Flachses und Hampfs ist gleichfalls nicht bey Nacht, sondern lediglich bey Tage, bey dem Backofen, worin das Dörren geschehen ist oder auf dem Hofe, oder in einer Scheune oder anderm Neben-Gebäude, wo es unnöthig ist mit einem Lichte hinzugehen oder Feuer zu machen, zu verrichten. Was das Hecheln anbetriefft, so muß selbiges ebenfalls nur bey Tage an solchen Orten der Gebäude, wo vom Feuer nicht die geringste Gefahr zu besorgen ist, vorgenommen werden. Und der gebrochene und geschwungene Flachs und Hampf, so wie der gehackelte, nebst dem davon fallenden Werg und Heede, ist behutsam an einem Orte dazu kein Feuer kommen kann, zusammen zu legen und aufzubewahren.

Der Hauswirth, in dessen Hauswesen die Uebertretung obiger Anordnungen in dem einen oder dem andern Stücke entdeckt wird, brüchet dafür, wenn daraus kein Brand entstanden ist, das erste mal 4 Rthlr., das andere mal ist die Entgegenhandlung dem Landvogt anzuzeigen, welcher dann nicht nur die isigedachte oder den Umständen nach zu verdoppelnde Brüche verhänget und eintreiben läßt, sondern auch verfüget, daß der vorhandene Hampf und Flachs weggenommen und zur Berechnung für die Brandkasse verkauft wird.

§. 6.

§. 6.

Das Tobackrauchen in den Scheuren, Ställen, auf den Böden, beym Dreschen, und bey anderer Haus-Arbeit mit und bey brennbaren Dingen, wird hiedurch bey 1 Rthlr. Strafe gänzlich verboten. Ausser dem vorsichtigen Umgange mit dem Tobackrauchen in den Wohnstuben, soll dieses Rauchen, sowohl im Felde als ausserhalb der Gebäude, in den Höfen und Gärten, als auch in den Küchen, auf den Bordielen und bey dem Feuer-Heerde, jedesmal aus einer mit einem Deckel oder sogenannten Dopp versehenen Pfeife geschehen. Wer schuldig befunden wird, an diesen Orten aus einer Pfeife ohne Deckel Toback geraucht zu haben, ohne daß dadurch ein Brand entstanden ist, mit Rücksicht auf die Umstände und die Wiederholung, in eine oberlich zu dictirende Strafe von 16 Rth. bis 1 Rthlr. verfallen. Sollten die auf der Insul etwa vorhandene Personen vom Soldaten-Stande sich hierwider versehen; so wird solches ihren Vorgesetzten zur unausbleiblicher Bestrafung, kund gemacht.

§. 7.

Die ordentlichen Herbergierer, Krugwirth und Gastgeber sollen selbst und durch ihre Dienstboten allenthalben auf Feuer und Licht sorgfältig acht geben, mithin nicht gestatten, daß ihre Gäste wider die obigen Vorschriften handeln. Sind sie hierin nachlässig oder gestatten das Gegentheil, so sollen sie, salvo regressu, an den eigentlichen Thäter, in dem Fall, da durch die geschehene Entgegenhandlung kein Brand erfolgt ist, das erste mal mit 1 Rthlr., das andre mal mit 2 Rthlr., und das dritte mal nach dem Arbitrio des Landvogts mit einer höheren Geldbuße, oder dem Gefängnisse bey Wasser und Brodt, oder mit der gänzligen Aufhebung ihres Gewerbes bestraft werden.

§. 8.

Insbefondre sollen auch, in soferne die Treibung nachbemeldter Handwerke und Gewerbe zugelassen ist:

- 1) Die Bürger, Tischler, Drechsler, Rademacher und andre Handwerker, welche mit Holz und Spähne umgehen, nicht nur die vorhin bemeldte Vorsichtigkeit mit Feuer und Lichte anwenden, sondern auch, bey der in dem 4ten §. bemeldten doppelten Geld- und andern Strafe, täglich die

fallenden Spähne aus den Werkstädten wegschaffen, selbige an einem entlegenen sichern Orte aufbewahren, und sich hütten, daß in ihren Werkstellen kein gefährlicher Umgang mit dem Feuer und Lichte getrieben werde; wie denn die Fassbinder oder Böttger sich bey gleicher Strafe bey dem Ausbrennen der Fässer wohl vorzusehen, und solches an entfernten und sichern Orten zu verrichten haben.

2) Die Reifenschläger bey derselben Strafe den Theer ausserhalb Hauses an dem äußersten Ende eines geräumigen Hofes, oder an einem sonst sichern Orte kochen und das Tauwerk ausserhalb Hauses theeren, auch selbiges sowohl, als das bestimmte Berg ic. an sichern Orten verwahren.

3) Die Bäcker, Brauer, Brantweimbrenner, Mälzer, Töpfer, Seifensieder, Schmiede, Lichtgießer und andre, welche mit starkem Feuer und leicht feuerfangenden Dingen umgehen, derselben Bestrafung unterworfen seyn, wenn sie bey ihrem Gewerbe und in ihren Werkstellen mit dem Feuer und Lichte unachtsam verfahren.

4) Das Seiffieden, Talg- Wachs- und Schwefel-Schmelzen, Lichtziehen und Gießen, Verniß-Kochen, und andre dergleichen gefährliche Arbeit bey 10 Rthlr. Strafe, bey Tage und nicht in der Nacht, und an sichern mit guten Schornsteinen und Mauern versehenen Orten, bey Anwendung der grösten Vorsichtigkeit, geschehen. Auch das Darren muß, in soweit es der wirthschaftliche Betrieb mit selbigem nur immer zuläßt, bey Tage, allenfalls im Winter bis 8 und im Sommer bis 10 Uhr, und mit der genauesten Aufsicht, zur Vermeidung einer zu starken Erhitzung, verrichtet werden. Sollte selbiges ohne die höchste Nothwendigkeit in der Nacht und fahrlässig betrieben werden, so ist man in dieselbe Strafe von 10 Rthlr. verfallen.

5) Die Krähmer, welche etwa Schießpulver zum Verkauf führen, bey wilkührlicher von dem Landvoigt zu erkennenden harten Strafe, nicht mehr als höchstens zehn Pfund davon in ihren Häusern haben, und den Vorrath nicht in der Bude oder sonst unten im Hause, sondern auf dem obersten Boden oder unter dem Dache, wo kein Feuer in der Nähe ist, und man kein Licht hinbringen darf, verwahren, nur eine Kleinigkeit davon in die Bude legen, und davon nicht bey Licht verkaufen; gleichwie auch

die-

diejenigen, welche leicht feuerfangende und brennbare Dinge, als Theer, Pech, Terpentin &c. zu verkaufen haben, mit dem Aufbewahren und Verkauf derselben, bey gleicher Strafe, die nöthige und größte Sorgfalt anzuwenden schuldig sind, und einjeder anderer der Pulver und andre leicht zündende Sachen zu seinem Gebrauch im Hause hat, dieselbe Vorsichtigkeit gebrauchen, widrigenfalls aber eine nicht geringere Bestrafung gewärtigen muß.

§. 9.

Das Schießen aus allen Arten von Geschüz nach Vögel, einem Zeichen, in die Luft, bey Hochzeiten und andern Gelagen, oder Begleitung der Brautleute, oder aus anderer Ursache, und alle andere Ergözüngen mit Pulver, als Schwermern, Raketten &c. soll nicht nur auf den Gassen und in den Höfen, sondern auch sonst so nahe bey den Gebäuden, daß die von dem Pulver entstehende Flamme, oder die Vorladung, Patrone und Capsel selbige erreichen, oder durch den Wind dahin getrieben werden können, von jedermann gänzlich unterlassen werden. Wer sich gleichwohl unterstehet, solches zu thun, wird für jeden Fall um 1 Rthlr. gestraft. Jedoch sind hievon diejenigen Fälle ausgenommen, da das Schießen nach anderweitigen Verfügungen, nothwendig ist. Und sollte Jemand in der Nacht vor dem Neujahrs-Tage schießen, so verfällt er dadurch in eine Strafe von 2 Rthlr. Mit den Personen vom Kriegs-Stande, welche sich wider obige Anordnung versehen möchten, wird es nach dem obigen 6ten §. verhalten.

In soferne aber das Schießen zur Uebung nach einem aufgesteckten Vogel oder nach einer Scheibe, eine hergebrachte Gewohnheit und darauf eine Landesherrschaftliche Bewilligung vorhanden ist, wird selbiges ferner zugestanden, nur müssen die Plätze dazu soweit von den Gebäuden entlegen genommen und von der Obrigkeit angewiesen werden, daß von dem Schießen keine Gefahr zu befürchten ist.

§. 10.

Die hier oben vorgeschriebene Strafen wegen der Handlungen wieder die Mittel zur Verhütung eines Brandes, sehen ein Versehen und Achtlosigkeit, und verschiedene Grade derselben, in dem Fall voraus, wenn daraus kein Brand entstanden ist.

Falls aber ein Feuer aus Vorsatz angelegt und verursacht ist, oder durch Verwahrlosung des Feuers und Lichts und Unvorsichtigkeit in Ansehung desselben ein Brand veranlassen wird; so soll derjenige, welcher desfalls schuldig befunden wird, nach Vorschrift der Geseze und Verordnungen, im ersten Falle am Leben, und in den beyden andern Fällen, nach dem Grade der Verwahrlosung oder Unvorsichtigkeit und der Grösse des verursachten Schadens, am Leibe oder mit einer proportionirlichen Geldbusse auf das schärfste bestrafet werden.

§. 11.

Wenn nasses Heu oder Getreide in die Scheunen und auf die Böden der Häuser hat gebracht werden müssen, so wird einjeder Hauswirth darauf bedacht seyn, selbiges aufs baldigste zu verbrauchen oder zu bearbeiten, damit dasselbe sich nicht erhitze und daraus kein Brand entstehe. Die Brand-Aussseher haben jedoch darauf zu merken, ob dergleichen ist eingelegt worden, und wenn sie solches erfahren, fleißig nachzuforschen, was damit vorgenommen wird, die Eigenthümer an der zur Abwendung der Gefahr nöthigen Behandlung zu erinnern und falls diese dennoch unterlassen wird, dem Branddirectori davon Nachricht zu geben, damit dieser bey dem Landvogt die erforderliche Vorkehrung zur Sicherheit bewirken könne.

§. 12.

Da es zur Verhütung großer Feuersbrünste und einzelner Brandschäden anderer oekonomischer Rücksicht nicht zu gedenken, dienet, daß die Gebäude der Untertanen nicht so nahe, als sich meistens findet, bey einander liegen, und auf eine dauerhaftere und stärkere Art, als die gewöhnliche an den mehresten Orten ist, aufgeführt werden; so wird dem Landvogt zur Pflicht auferleget, dafür zu sorgen, daß bey entstehender Gelegenheit, als bey Umbauung der Gebäude, Einäscherung eines oder mehrerer Gebäude durch Feuer ic. die mögliche Entfernung der Gebäude von einander beobachtet, und den Einwohnern Anweisung gegeben werde, selbst Steine von Thon zu streichen und in der Luft zu dörren, und von diesen Steinen ihre Schornsteine, imgleichen soviel thunlich die Wände ihrer Gebäude, zuverlässig aufzuführen, oder auch sowohl die äußern Wände der Gebäude, als die Scheide-Wände, ganz von geschlagenem
mit

mit Stroh vermischem Leimen ohne Tafelwerk zu verfertigen; gleichwie man nicht auffer Acht zu lassen hat, daß soviel thunlich die Eingeseffenen zu ihren Gebäuden sich gebrannter Mauer-Steine und Dachziegel bedienen.

D r i t t e r T h e i l .

Von den Brand-Geräthen und Hülfsmitteln zum Löschen eines ausgebrochenen Feuers.

§. 1.

Es sind, auf landschaftliche Kosten, zwey große Feuer-Sprizen mit den nöthigen Wasserküben und Schleifen anzuschaffen und zu unterhalten. Von diesen Sprizen muß eine auf dem Unterlande und eine auf dem Oberlande plazirt seyn. Auch sind je von 10 Häusern eine Feuer-Leiter mit starken Nicht- und Stüs-Gabeln versehen, so hoch, daß die Häuser süglich damit bestiegen werden können, anzuschaffen und soll überdem in jedem Hause ein lederner Feuer-Eimer vorhanden seyn. Diese Geräthe müssen jederzeit an einer gewissen tauglichen Stelle aufbewahret, in brauchbarem Stande erhalten, und was die öffentlichen betrifft, mit dem Nahmen des Orts, welchem sie zuständig sind, die jedem Privato gehörigen aber mit der Nummer die sich auf seinem Hause befindet, bezeichnet werden. Gegen die Nacht ist in jedem Hause eine Laterne mit Licht bey dem Feuerzeuge, allemahl auf einer und derselben jedem Hausgenossen bekannten Stelle, hinzustellen.

§. 2.

Die bereits vorhandene Wasser-Stellen und Vieh-Tränken sind, soviel möglich in der gehörigen Tiefe, damit darin jederzeit Wasser vorhanden sey, zu erhalten, und den Umständen nach mit Zuflüssen zu versehen. Sollte es an solchen Stellen fehlen, so soll von dem Landvogt eine Untersuchung, ob dergleichen ausgegraben werden und selbige vom Felde her oder sonst Zufluß erhalten können, angeordnet und die befundene mögliche Einrichtung sogleich zur Wirklichkeit gebracht, auch die dazu erforderliche Arbeit von den Eingeseffenen gemeinschaftlich verrichtet werden. Auch sind die bey Gebäuden etwa befindlichen

chen oder sonst vorhandenen Brunnen fleißig zu reinigen, nöthigen Falls, um das gänzliche Austrocknen zu verhüten, tiefer auszugraben und wo möglich Quellen dazu zu suchen, imgleichen da, wo keine vorhanden sind, neue, welche durch Quellen oder wegen ihrer Tiefe wasserreich sind, anzulegen und, sowohl die Einfassung aller Brunnen, als auch die Maschinen und Geräthe zum Wasserschöpfen aus selbigen, sicher, brauchbar und dauerhaft zu verfertigen und zu unterhalten. Wenn die Commüne oder einzelne Eigenthümer in diesem Stücke sich nachlässig treffen lassen, so soll solches dem Landvogt angezeigt werden, und dieser sie zur möglich guten Anlage und Einrichtung der Wasserbehälter bey ernstlicher Strafe anhalten.

§. 3.

Die Böden, Treppen, Leitern, Geländer und Binden sollen, wo selbige vorhanden sind, in gutem Stande, so daß sie ohne Gefahr bestiegen und gebraucht werden können, unterhalten werden.

Vierter Theil.

Von den Besichtigungen der Gebäude und der verordneten Geräthe und Anstalten zum Löschen eines Brandes.

§. 1.

Nach dem Ablaufe der ersten Frist, worin die zur Verhütung eines Brandschadens in den Gebäuden vorgeschriebene Einrichtungen zu bewerkstelligen, die gehörigen Geräthe anzuschaffen und die übrigen Mittel zum Löschen eines Feuers einzurichten sind, soll der Branddirector mit Zuziehung der Brand-Aufseher nachsehen, wie die Gebäude nach Anleitung des 1sten §. des 2ten Theils dieser Verordnung beschaffen sind, ob ihre Einrichtung gefährlich ist und welche Verbesserung anzubringen stehet wie die bereits ergangene Verfügungen wegen der anzuschaffenden Geräthe und Hülfsmitteln zur Verhütung und zum Löschen eines Feuers befolget worden, in welchem Stande sich das vorhandene befindet, was noch fehlet und wie es nach seiner, des Branddirectors und der Brandaufseher besten Einsicht, mit der Anschaffung und Unterhaltung des mangelnden

gelnden verhalten werden kann. Ueber alles dieses hat er seinen umständlichen Bericht an den Landvogt abzustatten, welcher denn diesen Bericht mit seinem Gutachten an Unser General Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegium ein-senden, und über die Befolgung der hier oben gegebenen Vorschriften und der nach selbigen von ihm erlassenen nähern Verfügungen strecklich halten soll.

§. 2.

Hiernächst sollen die Brand-Auffseher jährlich um Ostern und wenigstens vor dem Ende des May Monats in allen Gebäuden ohne Ausnahme eine Besichtigung halten und dabey nachsehen, ob die Gebäude die verordnungsmässige Beschaffenheit in Ansehung der Sicherheit vor Feuergefahr haben und im baulichen Stande erhalten worden, oder in Verfall gerathen, mithin dem Werthe ihrer Versicherungs Summe annoch gleich kommen oder nicht, ob die vorgeschriebene Mittel zur Verhütung und zum Löschen eines Feuers, mithin auch die öffentlichen und privaten Brand-Geräthe vorhanden sind, und in welchem Stande selbige sich befinden. Falls die Brand-Auffseher an dem einen oder dem andern einen Mangel antreffen, der ohne offenbare Gefahr eines Brandes gegen die, nach dem nächstfolgenden §, von dem Branddirector anzustellende Besichtigung verbessert werden kann; so sollen sie dem Eigenthümer der Gebäude, oder bey dessen Abwesenheit dem sonstigen Bewohner, oder der gegenwärtigen Hausfrau, oder den Knechten und Mädgen, solcher Fehler und Mangel in Gegenwart einiger Zeugen zu bemerken geben und die Warnung hinzufügen, daß selbige gegen die von dem Branddirector vorzunehmende Besichtigungszeit abgeholfen werden müsse. Bemerken aber die Brand-Auffseher so he Fehler, daraus ein Brand zu befürchten ist, oder die eine sehr beträchtliche Veränderung und Ausgabe erfordern, so sind sie verbunden selbige gleich dem Branddirector zu melden, da denn dieser davon unverzüglich an den Landvogt Bericht abzustatten hat, damit derselbe die den Umständen nach nöthige Verfügung abgebe.

§. 3.

Dem Branddirector wird hiedurch auferlegt, jährlich in der Zeit von der Mitte des Junius bis zur Mitte oder zum Ausgang des Julius mit Zuziehung der Brand-Auffseher und des beykommenden Quartiers-Mannes nicht nur

alle und jede Gebäude, ohne Ausnahme zu besichtigen, ob selbige in allem Betracht von der Beschaffenheit sind, daß daraus sichtbar kein Feuer-Gefahr zu besorgen ist, im baulichen Stande sich befinden oder verfallen sind, folglich von dem Werthe des Asscuranz-Quantum etwas verlohren haben, oder ganz oder zum Theil abgebrochen, oder vielmehr erweitert und verbessert worden, sondern auch genau nachzusehen, ob die verfügbten Hülfsmittel zur Verhütung und zum Löschen eines Feuers in den Gebäuden befindlich und die vorhandene tüchtig sind und wohl aufbewahret werden, imgleichen ob die öffentlichen Brand-Geräthe und Löschungs-Anstalten, wohin auch die Wasser-Behälter gehören, verordnetermaßen in Bereitschaft und brauchbarem Stande sind, und der Ort, wo erstere verwahret werden, zur Conservation derselben dienlich ist. Findet es sich bey diesen Besichtigungen, daß die Brand-Aussseher die im nächstvorhergehenden §. bemeldte Nachsichung nicht gehalten, oder die daselbst gedachte Warnung, wegen Ergänzung der in die Augen fallenden Mängel, oder die Anmeldung der gefährlichen Fehler bey dem Branddirector unterlassen haben; so soll der Branddirector bey einem ganz geringen Versehen, daraus keine Gefahr hat entstehen können, den Brand-Ausssehern desfalls in Gegenwart der Quartiers Eingewessenen einen Verweiß geben, bey einem Versehen aber, das gefährliche Folgen hätte haben können, solches dem Landvogte anzeigen, und dieser die Brand-Aussseher mit einer verhältnißmäßigen Geld oder andern willkührlichen Strafe belegen. Der Branddirector hat ferner alle Fehler, welche er bemerken kann, den Eigenthümern der Gebäude, oder denjenigen, welche statt ihrer gegenwärtig sind, in Gegenwart der Brand-Aussseher und des Quartiersmanns zu verständigen, ihnen von Amts wegen anzubefehlen, daß und wie selbige in einer den Umständen nach zu setzenden Frist geändert und verbessert werden sollen, und davon den Brand-Ausssehern eine mündliche oder schriftliche Nachricht zu ertheilen, damit selbige darnach dasjenige beobachten können, was der folgende §. enthält. Ueberdem soll der Branddirector ein genaues Verzeichniß von den befundenen Fehlern und Mängeln, mit Bemerkung der desfalls nach der Brand-Verordnung schon bestimmten oder noch zu erkennenden Strafen, und einer Nachricht, welchergestalt und in welcher Zeit die Besserung der Fehler und Mängel den Unterthanen auferlegt worden, an den Landvogt einliefern, und dabey zugleich über die entdeckte sehr beträchtliche und gefähr-

fährliche Mängel, über die Mittel, wie denselben am Besten abgeholfen werden könne, und über andere etwa mögliche Verbesserungen zur Sicherheit und Vollkommenheit der Asscuranz-Anstalt, Bericht abstaten. Nach diesem Verzeichnisse und Berichte hat dann der Landvogt das Betragen der Unterthanen, des Branddirectors und der Brand-Auffseher, ob selbiges verfassungsmäßig ist, zu beurtheilen und, falls sich dieses nicht findet, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu machen. Wir wollen übrigens, daß der Landvogt, wenn er solchergestalt von der vollendeten Besichtigung des Branddirectors unterrichtet worden, jedesmahl einen Bericht von der wirklich beschafften Besichtigung, den dabey vorgekommenen besonders beträchtlichen Umständen und den etwa nöthigen Verbesserungen an Unser General-Landes-Oekonomie- und Commerz Collegium abstaten soll.

§. 4.

Die Brand-Auffseher sollen, zufolge der ihnen nach dem nächstvorhergehenden §. von dem Branddirector zu ertheilenden mündlichen oder schriftlichen Nachricht beobachten, ob die Fehler und Mängel in der vorgeschriebenen Zeit ergänzet werden oder nicht, und in beyden Fällen dem Branddirector davon benachrichtigen. In letzterm Falle muß der Branddirector solches dem Landvogt berichten, damit selbiger diejenigen, welche der Ankündigung des Branddirectors nicht gelehbet haben, zu gebührender Strafe ziehen, und über die Volziehung der von dem Branddirector gegebenen Vorschrift ernstlich halten könne. Sollten die Brand-Auffseher in der Befolgung obiger Anordnung nachlässig befunden werden, so verfallen sie in eine von dem Landvogt zu erkennenden willkürlichen Strafe. Und falls dieser es nöthig findet, daß der Branddirector an gewissen Orten eine Nachsicht halte, ob und in wie ferne den Anordnungen bey der allgemeinen Besichtigung Genüge geschehen ist; so ist es ihm überlassen, selbigem dazu, so wie zu allen sonst erforderlichen Untersuchungen an Ort und Stelle, den Befehl bezuzulegen.

Fünfter Theil.

Von dem Löschen eines ausgebrochenen Feuers und dem Retten der Mobilien.

§. 1. Gleichwie ein vernünftiger und gutgesinnter Haus-Vater nicht unterlassen wird, ein in seinem Hause entstandenes Feuer im ersten Anfange selbst und mit seinem Gesinde nach Möglichkeit zu löschen; so soll sich gleichwohl niemand unterfangen, das in einem Gebäude ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und die Dämpfung desselben mit seinem Hausgesinde allein zu wagen. Vielmehr soll solches gleich durch ein Geschrey und Ankündigung bey den Nachbarn bekannt gemacht werden. Wenn das Gebäude wirklich in Feuer geräth und bey der nachher erfolgten Untersuchung der Ursache desselben befunden wird, daß selbiges geheim gehalten worden und daher Ueberhand genommen hat; so wird der Eigenthümer oder Bewohner mit einer willkürlichen nach der Beschaffenheit des Vergehens zu bestimmenden Strafe bezeugt.

§. 2.

Die Nachtwächter sind verbunden, wenn sie einen ungewöhnlichen Rauch merken, den Ort, wo selbiger entstanden, ausfindig zu machen, und falls sie daraus einen Brand in einem Gebäude vermuthen können, die Bewohner desselben davon zu benachrichtigen und sie zu sorgfältiger Aufsicht und Nachsichtung zu ermahnen, oder, wenn wirklich ein Brand vorhanden ist, in dem ganzen Orte solches durch ein Zeichen mit einem Horn, oder auf andre Art, durch ein Geschrey und anklopfen an den Häusern bekannt zu machen, und ins besondere die Brand-Aufseher davon zu benachrichtigen. Ein gleiches wird von jedem andern, der einen Brand oder einige Merkmalhe desselben beobachtet, wahrgenommen.

§. 3.

Der Branddirector, und wenn dieser nicht zur Stelle ist, die Brand-Aufseher veranstalten ungesäumt, daß die Sturm-Kloffe gezogen, oder die Einwohner mit einem Horn oder anderm Zeichen zusammen gerufen werden, und

und sich in möglichster Geschwindigkeit nach dem ausgebrochenen Feuer begeben.

Die sämtlichen Hauswirthe, Knechte und Mägde auf der Insel, sollen gleich, wenn ihnen der Brand bekannt geworden, mit den in ihren Häusern befindlichen Brand Geräthen, andern Wasser-Eimern, Kesseln, Aerten und Beilen nach das im Feuer stehende Gebäude hineilen, und sich bey dem gegenwärtigen Branddirector oder Brand-Auffseher mittelst Ablieferung eines Zeichens, melden. Von diesem Herbeyleilen sind nur alte und franke Leute, die Hausfrauen und Kinder, ingleichen die Einwohner derjenigen Häuser, in deren nächste Nachbarschaft das im Feuer stehende Gebäude sich befindet, ausgenommen und befreyet. Sollte sich bey der, nach der Dämpfung des Feuers zu haltenden Untersuchung finden, daß jemand ohne erhebliche Abhaltung und Ursache zurückgeblieben ist, so brüchet der Hauswirth für jeden aus seinem Hause, der sich nicht eingefunden hat, Ein Mark Lübis. Zimmer- und Mauerleute sind besonders verbunden sich bey dem Feuer zum Löschen einzufinden, wenn sie nicht in zwey Mark Lübis Strafe verfallen wollen.

S. 4.

Der Branddirector ordnet die Anstalten zum Löschen an, wobey die Brand Auffseher seine Befehle in Ausführung bringen, und da die Anwesenheit der übrigen an Ort und Stelle befindlichen Königl. Beamten, in Betracht nöthiger Ueberlegung in vorkommenden Fällen und geschwinderer Ausführung der möglichen Rettungsmittel oft nützlich seyn kann, so wird ihnen hiedurch zur Pflicht gemacht, sich bey einem entstehenden Brande unverzüglich nach der Brandstelle hinzubegeben.

Obgleich wegen des Gebrauchs der Mittel zum Löschen eines Feuers keine bestimmte Vorschrift gegeben werden kann, sondern dies von den vorhandenen Einrichtungen, Beschaffenheit der Gebäude und Stärke des Feuers abhänget, und in jedem Falle der Erfahrung und Kenntnisse derjenigen, welche die Anstalten treffen sollen, überlassen werden muß; so können doch unter andern folgende Regeln Anwendung finden:

- 1) Daß unter den zum Löschen und Retten herbeygekommenen Leuten die Ordnung gemacht werde, daß einige unmittelbar mit dem im Feuer stehenden

henden Gebäude, mittelst der vorhandenen Brand-Geräthe und sonst sich beschäftigen, andre das Wassertragen verrichten, andre zur Abwendung des Feuers von benachbarten Gebäuden gebraucht werden und andre die Mobilien und Haus-Geräthe aus den am meisten in Gefahr stehenden Gebäuden retten.

2) Daß die zur Aufbewahrung und Handhabung der öffentlichen Brand-Geräthe im voraus bestellten Leute, selbige nach dem Feuer hinbringen, und diese nebst den Brand-Geräthen, welche die Einwohner gebracht haben, an einer von dem Branddirector oder den Brand-Ausssehern anzuweisenden Stelle hingestellet und geleyet werden; daß niemand von selbigen etwas ohne Anweisung igtgedachter Personen wegnehme, als welches bey willkürlicher von dem Landvogt zu erkennenden Strafe verboten wird, und daß, nöthigen und möglichen Falls einige Personen tabey zur Wache gestellet werden.

3) Daß man anfänglich beobachte, ob das im Feuer stehende Gebäude zum Theil, durch das anzubringende Wasser, durch Abwerfung des Daches, durch Niederreißung des Sparwerks und der schon Feuer gefangenen Wände, durch Austragung der in dem Gebäude befindlichen stark brennenden Dinge zc. gerettet werden kann, und dann solches mittelst des besten Gebrauchs der Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, Alexten, Sprüßen und Eimer durch die beherztesten Leute sogleich versuche, und die niedergerissene Stücke und ausgeworfene brennbare Dinge, soweit als möglich von dem im Feuer stehenden Gebäude und andren Gebäuden durch andre Leute entferne.

4) Daß wenn ein Schornstein brennet, man sich auf das Dach hinausbegebe, das ausfliegende Feuer beobachte und auslöschet, im Hause die Thüren und Fenstern zuhalte, und den Zug der Luft verhüte, den Schornstein ausserhalb beobachte, ob er Löcher und Risse habe, oder während des Brandes bekomme und selbige zustopfe, alle in der Nähe des Schornsteins etwa, wider die obige Verordnung, befindliche leicht brennende Sachen entferne, das dem erhitzten Schornstein nahe Holzwerk fleißig begieße, sobald als möglich in den Schornstein steige, und den Ruß oder Sott abstoße u. d. m.

5) Daß

- 5) Daß man bey einem innerlichen noch nicht Ueberhand genommenen Brande vornehmlich den Zug der Luft verhüte, mithin keine Fenster und Thüren öfne oder Wände ausschlage, als in soferne es zum Eingange der zum Löschen und Wassertragen vorhandenen Leute nöthig ist, diesen Eingang so viel thunlich an dem von dem Feuer am weitesten entferneten Orte eröffne, und den möglichen Fleiß auf die Entfernung der leicht Feuer fangenden und brennbaren Dinge richte.
- 6) Daß falls man gewahr wird, es könne ein vom Feuer ergriffenes Gebäude durchaus nicht zum Theile gerettet werden, man in möglichster Geschwindigkeit selbiges ganz niederreiße, die zusammen gefallene Trümmer auslösche und das Holzwerk oder andre noch zu rettende Dinge herausnehme und abwärts bringe.
- 7) Daß, wenn ein Gebäude im Feuer stehet, besonders Sorgfalt für die nächstbelegenen, vornehmlich diejenigen, nach welchen der Wind hinströmet, getragen, und daran die Arbeit mit den Sprüßen und dem Wassergießen, um selbige durch die Nähe von der Anzündung zu bewahren, angewandt, das auf die Dächer und sonst fliegende und sich daselbst setzende Feuer ausgelöschet werde, und man die Dächer mit leinenen Tüchern und etwa vorhandenen Haardecken oder Viehhäuten, welche Stücke auf das Verlangen des Branddirectors und der Brand-Auffeher von jedem unweigerlich und bey Strafe herauszugeben sind, bedecke und selbige mit Wasser begieße.
- 8) Daß bey dem Zulangen des Wassers die Vorkehrung gemacht werde, daß die Leute in zwey Reihen von dem Orte, wo das Wasser geschöpft wird bis zum Feuer sich stellen, und die eine Reihe die mit Wasser angefüllte Gefäße, die andre aber die ledigen von Hand in Hand befördere, welches desto mehr Nutzen schaffen kann, wenn bey dem Feuer große Kübel und andre Gefäße vorhanden sind, um das Wasser in selbige zu gießen; gleichwie der etwanige Mangel an Menschen ersetzt werden kann, wenn an dem Orte, wo das Wasser geschöpft werden muß, dichte von Brettern zusammengeschlagene Rinnen, nebst Trägern oder Böcken, darauf selbige von der Erde erhaben ruhen, beständig in Bereitschaft gehalten werden.

Es wird demnach dem Landvogt hiedurch aufgegeben die Ueberlegung in wieferne es nach der obigen Anleitung verhalten werden kann, oder andre Anordnung thunlich ist, anzustellen, und darnach den Branddirector und Brand-Auffseher zu instruiren, welche denn alles, was in ihren Kräften stehet, anzuwenden haben, damit die möglichen Mittel zum Löschen eines Feuers und Retten der in dessen Nähe befindlichen Gebäude angewendet werden.

§. 5. Falls bey einem starken Feuer, wovon ein oder mehrere Gebäude ergriffen werden, der ganze Ort oder ein beträchtlicher Theil der Gebäude desselben nur dadurch gewiß oder aller Wahrscheinlichkeit nach gerettet werden könnte, wenn das nächste Gebäude, oder, im höchsten Nothfalle, einige derselben niedergerissen würden; so soll der Branddirector, andre Officialen und Brand-Auffseher unter sich und mit einigen der verständigsten gegenwärtigen Männer darüber sich bereden und, wenn die Niederreißung von ihnen nöthig erachtet wird, oder falls der Branddirector bey dem Widerspruche der Brand-Auffseher und anderer, oder die Brand-Auffseher bey getheilter Meinung der übrigen, selbige nothwendig und verantwortlich finden, solche Niederreißung sogleich anordnen, sich davon durch den Widerspruch und die Widersetzlichkeit des Eigenthümers der abzubrechenden Gebäude nicht abhalten lassen, sondern das Niederreißen, allenfalls mit Gewalt ausführen. Jedoch sollen vorher, soweit es die Zeit und drohende Gefahr zuläßt, die Mobilien, das Vieh, und soviel möglich, alle lose und loszumachende Dinge, die in den niederzureißenden Gebäuden befindlich sind, aus selbigen durch die Eigenthümer und andre sichere Leute, die nachher dafür stehen müssen, herausgebracht, und an einem mit Wache zu versehenen abgelegenen und sichern Orte bis weiter aufbewahret werden. Nach geschעהener Niederreißung muß bey der Stelle ebenfalls eine Wache gesetzt werden, die darauf zu achten hat, daß von den Trümmern nichts hinweggenommen werde, und ob etwas von dem umherfliegenden Feuer darzwischen falle; in welchem letzteren Fall solches demjenigen, der die Anordnung beim Löschen dirigirt, zu melden, und von diesem die Dämpfung solchen Feuers zu veranstalten ist. Für die solchergestalt niedergerissene Gebäude, erfolgt besage des 1sten §. des 7ten Theils dieser Verordnung, die Vergütung nach der

Versicherungs-Summe und dem Werthe der Ueberbleibsel, aus der Braudkaffe. *§. 6.* Sobald das Feuer soweit gedämpft ist, daß es keine Flamme mehr giebt, und die Trümmern über einander hinliegen, soll eine hinlängliche Mannschaft dabey bestellet werden, welche sowohl mit dem Begießen mit Wasser solange, bis keine Funken oder ein solcher Rauch, der noch eine verborgene Gluth vermuthen läßt mehr zu spühren sind, fortfähret, als auch darauf achtet, daß nichts von den Trümmern und Ueberbleibseln auf die Seite gebracht und entwendet werde.

§. 7.

Der Branddirector soll mittelst Befragung der Brand-Aufseher, Abhörung der sämmtlichen Hausgenossen des Gebäudes, worin der Brand entstanden ist und der nächsten Nachbarn, und auf die sonst dienlich findende Art eine sorgfältige Untersuchung anstellen, wo das Feuer eigentlich ausgebrochen ist, was in dem in Brand gerahtenen Gebäude an demselben oder dem vorigen Tage oder in der vergangenen Nacht betrieben worden, wer ein Geschäfte bey Feuer und Licht verrichtet hat, wie man damit umgegangen ist, und überhaupt wegen aller Umstände, welche dazu dienen können, die Entstehungs-Art des Feuers ausfindig zu machen; über welche Untersuchung der Branddirector eine förmliche Acte zu errichten hat.

Ingleichen soll der Branddirector die Brandstelle, und diejenigen Stellen, worauf während eines Brandes Gebäude niedergerissen worden, austräumen, die nicht ganz verbrannte, oder mehr oder weniger beschädigte Stücke an Holzwerk, Steinen, Eisen, Fenstern zc. und die unter dem Schutt befindliche Mobilien aussondern, und die sämmtlichen zu den Gebäuden gehörig und in deren Asscuranz-Summe begriffen gewesene Theile, es mögen selbige als Materialien zum neuen Bau angewendet werden können oder zu anderm Gebrauch einigen Werth haben, ingleichen sowohl den an einem Gebäude etwa zum Theil entstandenen Schaden, woben der bey der Versicherung des Gebäudes davon gemachte Anschlag in Betracht zu ziehen ist, als auch die durch die Niederreißung eines Gebäudes unbrauchbar gewordene oder beschädigte Mobilien taxiren lassen. Ueber die geschehene Taxation, woben mit erwäget werden

soß, ob dasjenige, was von einem Gebäude annoch stehet, so beschaffen ist, daß selbiges beybehalten, in den neuen Baue befaßet, und dieser darauf gegründet werden kann, oder so beschädiget worden, daß dasselbe zu diesem Behuefe nicht dienet, sondern abgebrochen werden muß, soll der Branddirector ein von den Taxatoren und den Brand-Auffsehern zu unterschreibendes und von ihm zu beglaubigendes Instrument verfassen.

Hierauf hat der Landvogt unverzüglich seinen Bericht von dem entstandenen Brandschaden abzustatten und die Untersuchungs- und Taxations-Documente einzusenden.

§. 8.

Wer den Anordnungen des Branddirectors, anderer Officialen und Brand-Auffseher, beym Löschen, Ketten, etwa nöthigem Niederreißen, Bewachen und Aufräumen der Brandstellen sich widersetzet und selbigen keine Genüge leistet oder mit unanständigen Worten gegen dieselben herausfähret, soll allenfalls auf der Stelle mit Gewalt zu seiner Schuldigkeit angehalten und nachher mit einer von dem Landvogt den Umständen nach zu bestimmenden harten und exemplarischen Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden.

§. 9.

Sollte jemand von den öffentlichen und privat Brand-Geräthen, den dem Feuer entrissenen Trümmern oder den geretteten Mobilien etwas entwenden; so wird er zur Erstattung desselben angehalten und den Gesetzen gemäß, als ein Dieb nach der Strenge gestraft.

Derjenige, welcher die ißbemeldten Dinge aus Muthwillen, Vorsatz und Bosheit beschädiget, soll den Schaden ersetzen und willkührlicher Strafe unterworfen seyn.

§. 10.

Nach der Dämpfung eines Brandes ist nicht nur zu untersuchen, in wie ferne dem obigen 3ten §. Genüge geschehen ist, damit diejenigen, welche ohne erhebliche Ursachen ausgeblieben sind, zu gebührender Strafe gezogen werden können, sondern es soll auch der Branddirector nachforschen, ob die übrigen Vorschriften zum Löschen eines Feuers befolget sind, und die Vernachlässigung derselben dem Landvogte melden.

§. 11.

§. 11. Gleichfalls sollen nach vollbrachter Löschung des Feuers unter der Aufsicht des Branddirectors und der Brand-Aufseher alle zusammengebrachte öffentliche und privat Brand-Geräthe auf eine Stelle gesamlet, erstere an den zur Aufbewahrung derselben bestimmten Orte zurück gebracht nachgesehen, und nöthigen Falls sogleich mit möglichster Sparsamkeit repariret, letztere aber an die Eigenthümer, nach den darauf sich befindenden Zeichen, zurück gegeben werden.

Wenn von den Geräthen etwas erweislich bey dem Löschen des Feuers verlohren gegangen oder beschädiget ist, und sich der in dem obigen 9ten §. bemeldte Fall nicht findet; so werden die öffentlichen auf Kosten der Brandkasse der Insul ergänzt und ausgebessert, und die Eigenthümer der privat Geräthe aus derselben Kasse billigermaßen befriediget.

§. 12.

Wer bey einem Brande andre im Arbeiten, Löschen und Retten ausnehmend übertroffen hat, soll eine billige von dem Landvogt oder nach dem von selbigem an Unser General-Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegium abzustattenden Bericht, den Umständen gemäß zu bestimmende Belohnung, aus der Brandkasse oder auf andre Art genießen.

Sollte dabey jemand an seinen Gliedern sehr beschädiget oder dadurch zur Erwerbung seines Unterhalts untüchtig geworden seyn, oder gar ums Leben kommen; so soll den sich findenden Umständen gemäß für dessen Heilung, Unterhalt und Begräbniß, imgleichen für die Erleichterung des Zustandes, worin seine etwa habende Familie dadurch gerathen kann auf eine oder andre Art Sorge getragen, und nöthigen Falls darüber an gedachtes Collegium berichtet werden.

S e c h s t e r T h e i l .

Von der Versicherung der Gebäude.

§. 1.

Es sollen sämtliche auf der Insul Helgoland befindliche Wohnhäuser, Scheunen, Ställe, und überhaupt alle Gebäude, von welcher Art selbige seyn mögen,

mögen, welche den Helgolander Eingefessenen als *privatis* gehören imgleichen alle *publicue* und zum gemeinsamen Nutzen derselben vorhandene Gebäude, die Prediger und Schulgebäude und andre dergleichen mehr, in die Brand-Versicherungs-Anstalt für sämmtlichen Landdistricte in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, nach dem wahren Werthe, nothwendig eingezeichnet und versichert werden.

§. 2.

Da der wahre Werth der Gebäude in der von Uns angeordneten allgemeinen Anstalt versichert und von dieser unfehlbar ersetzt wird, so ist und bleibt es den Eingefessenen auf der Insel Helgoland bey willkürlicher Strafe verboten, nach diesem special Gilden auf Gebäuden, oder diesen ähnliche Beliebungen heimlich oder öffentlich aufzurichten. Es soll ihnen gleichfalls nicht erlaubt seyn, in special Brand-Gilden oder Kassen die in adelichen oder andern Jurisdictionen existiren mögen, sich mit ihren Gebäuden zu begeben, die gleichwohl geschehene Theilnehmung an solchen Gilden oder Brandkassen jedesmahl, sobald sie entdeckt wird, ernstlich gestrafet, und überdem in dem Fall, daß ein solchergestalt doppelt versichertes Gebäude abbrennen sollte, die dafür in der allgemeinen Brandkasse Unserer Herzogthümer versicherte Summe nicht ausgekehret und der Eigenthümer dennoch nach der Strenge angehalten werden, für das Geld, welches er aus der Brand-Gilde oder Kasse, daran er heimlich Theil genommen, erhebet, und mittelst Herbeyschaffung der etwa fehlenden Summe, ein neues Gebäude statt des abgebrannten aufzuführen.

In soferne aber die Eingefessenen zu Helgoland nach einem Herkommen, einer freywilligen Beliebung oder ehemahls bestätigten Artikeln, der nach dieser Verordnung unstatthafter special Gilden auf Gebäude, sich, wenn ihre Gebäude abgebrannt sind, einander bey der Aufräumung der Brandstellen zum Behuf des neuen Baues, mit dem Anfahren der Bau-Materialien und mit Stroh und sogenanntem Schoof, Latten und Binde-Keisern, oder sogenannte Schechten und Weeden, Hülfe geleistet haben, kann solches, falls sie es für sich ersprißlich halten, ferner beybleiben.

§. 3.
 Es soll keinem Interessenten der von Uns angeordneten allgemeinen Landes-Brand-Versicherungs Anstalt erlaubt seyn, auf den ihm betroffenen Brandschaden, in oder aufferhalb Landes, zu betteln. Gleichwie wir keinem von ihnen eine Concession zu Kirchen- oder Haus-Collecten ertheilen werden; so hat auch einjeder sich zu hüten, Scheine wegen Brandschadens auszustellen, die auf irgend eine Art zur Brand-Betteley gemißbrauchet werden können. Diejenigen, welche sich in solcher Betteley betreffen lassen, sollen nach den Verordnungen wegen des Bettelns, bestrafet werden.

Gleichergestalt sind keine fremde Brand-Bettler, wenn sie auch die glaubwürdigsten Aelteste vorzeigen möchten, zu dulden, und keine Collecten für abgebrannte Dörter, Kirchen, Prediger-Häuser &c. die nicht durch Unsere speciële Concession authorisirt sind, zu gestatten. Sollten dergleichen Brand-Bettler sich nach der Publication dieser Verordnung einfinden; so sind selbige anzuweisen, sich sogleich vom Lande zu begeben, bey abermahliger Betretung aber in Verhaft zu nehmen und, dem Befinden nach, ein Jahr in das Zucht- und Werthaus zu setzen, oder sonst zu bestrafen.

§. 4.

Der Landvogt soll unverzüglich ein richtiges Verzeichniß von den Namen der Eigenthümer der Gebäude auf der Insul, soviel möglich nach der Ordnung, wie sie in Reihen neben einander wohnen, und von den einem jeden zuständigen Gebäuden und deren gewöhnlichen Benennung verfertigen lassen, und mitlerweile einige Zimmer- und Mauerleute, welche Erfahrung und Kenntnisse besitzen ausersehen, mit ihnen einen Taglohn für die Taxation der sämmtlichen zu versichernden Gebäude, der ihnen hiernächst aus der Brandkasse bezahlt werden soll, aufs genaueste bedingen, und sie dahin unentgeltlich beendigen:

„Daß sie die Gebäude zu dem wahren innern Werthe, den selbige gegenwärtig haben, folglich nach der isigen Beschaffenheit ihrer Bauart und der darin an Holz, Steinen, Fenstern, Thüren und sonst befindlichen sämmtlichen Materialien, und Erd- Nieth- und Nagelfesten Dinge, mit Rücksicht auf den Arbeitslohn, welcher erforderlich seyn würde, wenn die Gebäude nun von gleicher Grösse und Beschaffenheit
 „auf-

"aufgeföhret werden sollten, ihrer besten Einsicht nach taxiren, michin
 "dabey nicht den Grund, woselbst die Gebäude belegen sind, oder die
 "Nahrung, welche darin getrieben wird, oder die Gerechtigkeiten, die
 "denselben aufleben, in Betracht ziehen auch diese Taxation nach dem
 "wahren innern Werthe der Gebäude nicht aus Ansehen der Person,
 "Gunst oder Ungunst, oder durch Geschenk und Gaben unterlassen, und
 "selbige mit möglichstem Fleiße verrichten wollen".

Diesen Taxatoren ist darauf obgedachte Specification mit einem an sie gerichteten Befehl des Landvogts, daß sie nach selbiger die Taxation der Gebäude ihrem geleisteten Eyde gemäß beschaffen sollen, zuzustellen, und der Landvogt hat zugleich den Brand-Ausssehern, die den Taxatoren auferlegte Verbindlichkeit bekannt zu machen und nöthigen Falles zu verständigen, auch ihnen schriftlich anzubefehlen, daß sie der Taxation beywohnen und dahin sehen sollen, daß alles ordentlich und richtig zugehe.

Die Eigenthümer und Bewohner der Gebäude sind, bey Vermeidung schwerer und willkürlicher Bestrafung, schuldig, die Taxatores allenthalben zum Behuef ihres Geschäftes zuzulassen und ihnen auf keine Art unanständig zu begegnen, und der Landvogt hat diese entstehenden Falls wider alle ungebührliche Begegnung und Stöhrung in ihrer Verrichtung sogleich durch die würksamsten Mittel zu schützen.

Die Taxatores zehren für ihr Geld, und die Eigenthümer und Bewohner der Gebäude haben an selbige für die Schätzung nichts zu bezahlen.

Die Taxatores sollen den Anschlag der Gebäude nach der Ordnung des ihnen davon zugestellten Verzeichnisses verfassen, in selbigem jedes Gebäude für sich ansehen und die Lage desselben, die Beschaffenheit, ob es mit einem Stroh oder Ziegelbache versehen ist, einen Schornstein hat oder nicht, und die Wände zwischen dem Tafelwerke mit Leimen oder Mauersteinen ausgefüllet sind, imgleichen die Größe durch Anführung der Anzahl der Fächer und Stockwerke, wenn mehr als eins vorhanden ist, genau beschreiben. Dieses Taxations-Instrument haben sie darauf, mit ihrer Unterschrift und dem Atteste der Brand-Aussseher, daß und binnen welcher Zeit die Schätzung in ihrer Gegenwart geschehen sey, versehen, nebst dem istgedachten Verzeichnisse, an den Landvogt zu überreichen.

Es ist auch den Taxatoren von dem Landvogt aufzulegen, daß sie den Eigenthümern gleich nach der Taxation sagen sollen, wie hoch sie jedes von ihren Gebäuden geschätzt haben.

Sollte ein Eigenthümer glauben, daß die Schätzung zu hoch oder zu niedrig sey; so ist er verbunden, sich binnen 14 Tagen, maßen er nachher weiter kein Gehör zu gewärtigen hat, desfalls bey dem Landvogt zu melden, welcher die Taxatores und Brand-Auffseher darüber zu vernehmen und, wenn der Eigenthümer mit ihrer Erklärung nicht zufrieden ist, auf dessen Kosten durch andre beeydigte Taxatores eine nochmalige specielle Taxation in Gegenwart der Brand-Auffseher anzuordnen, nach dem Empfange dieser von den Taxatoren und den Brand-Auffsehern unterzeichneten Schätzung, mittelst Vergleichung beyder Anschläge unter sich und mit den Taxationen anderer Gebäude von etwa gleicher Beschaffenheit, eine Entscheidung, wie die Ansetzung geschehen soll, abzugeben, und darnach die Einzeichnung und Versicherung zu besorgen hat.

§. 5.

Wir befehlen auch hiedurch, daß das Wohnhaus oder Haupt-Gebäude eines jeden Interessenten der Brand-Versicherungs-Anstalt mit einem Numero, auf einer Stelle, die am ersten in die Augen fällt, bezeichnet, diese Nummerirung mit No. 1 angefangen, und der Ordnung wie die Wohnhäuser oder Haupt-Gebäude neben einander in Reihen liegen, soweit als die Anzahl dieser Gebäude sich beläuft, fortgesetzt werden soll. Wenn eine Abtheilung in Quartiere die besondere Rahmen haben, auf der Insel Helgoland statt findet; so wird die Nummerirung der Wohnhäuser oder Haupt-Gebäude in einer jeden dieser Abtheilungen mit No. 1 angefangen, und damit bis zum Ende solcher Abtheilung nach der istgedachten Ordnung fortgeföhren. Und falls ein Gebäude auf einer Stelle die einen besondern Rahmen föhret, belegt ist, und nicht wohl in die Nummer-Ordnung begriffen werden kann; so wird ein solches Gebäude allemahl mit No. 1 bezeichnet. Gehören zu einer Wohnung mehr als ein Gebäude; so ist auf dem Haupt-Gebäude oder Wohnhaus, ausser dem Numero, noch der Buchstab A hingegen auf jedem dabey vorhandenen Neben-Gebäude der in der Ordnung des Alphabets folgende Buchstab zu setzen. Diese Bezeichnung der Gebäude mit Nummern und Buchstaben hat der Landvogt auf einer

ex officio zu haltenden öffentlichen Licitation aufzubieten und dem Mindestfordernden gegen hinlängliche Sicherheit, daß die Arbeit in allen Stücken vor- schriftsmäßig geleistet werde, und unter den Bedingungen zuzuschlagen, daß selbige mit der wohlfeilsten doch haltbaren Farbe und auf die mit den wenigsten Kosten in Betracht des Anbringens der Nummern und Buchstaben auf den Gebäuden verbundene Art, zu bewerkstelligen sey, daß dabey nach derjenigen Lage der Wohnstellen neben einander und Zahl der Gebäude, welche in dem zum Behuf der Taxation gefertigten und in dem nächstvorhergehenden §. bemeldten Verzeichnisse angegeben worden, verfahren werden müsse, und daß für jedes Numero und jeden Buchstab der mittelst der Licitation bestimmte gewisse Lohn von den Eigenthümern der Gebäude, oder denjenigen, welche die wegen der Gebäude vorkommende Ausgaben sonst zu besorgen haben, bezahlet werden solle. Da die Nummern und Buchstaben mit den Anschlägen der Taxatoren übereintreffen müssen, so ist desfalls die dienlichste Vorkehrung zu machen. Uebrigens wird demjenigen, welcher die Arbeit übernimmt, von dem Landvogt eine schriftliche Ordre zur Bewerkstelligung derselben nach den Licitations Bedingungen mit Anführung des von den Eigenthümern der Gebäude für jedes Numero und jeden Buchstab an ihn zu bezahlenden Preises, ertheilet, welche derselbe den Eigenthümern oder Brand-Ausssehern vorzuzeigen hat, gleichwie die Brand-Aussseher von dem obhandenen Geschäfte und besonders dem istsgedachten Preise, zur Bekanntmachung an ihrem Orte, im voraus zu unterrichten sind. Und sollte bey der hiernächst erfolgenden Besichtigung befunden werden, daß die Nummern und Buchstaben auf den Gebäuden fehlen, und die Eigenthümer oder diejenigen, welche die Ausgaben für selbige besorgen müssen, ein Hinderniß wider die vorgeschriebene Bezeichnung der Gebäuden verurrsachet haben; so sollen selbige mit zwey Reichsthaler an die Brandkasse beleyet, und die Bezeichnung gleich auf ihre Kosten veranstaltet werden.

§. 6.

Wann die Taxation der Gebäude und die Bezeichnung derselben mit Nummern und Buchstaben vollendet sind; so hat der Landvogt zu beurtheilen, ob die desfalls eingelieferte Nachrichten in Betracht der Zuverlässigkeit, daß keine Gebäude übergangen sind, als richtig angenommen werden können, oder an-

annoch eine Besichtigung zu solchem Ende nöthig ist. In letzterm Falle ist selbige auf die kürzeste Art entweder durch den etwa schon bestellten Branddirector oder einen andern Officialen anzuordnen, und das fehlende nachzuholen.

§. 7.

Der Landvogt überliefert hiernächst die Taxations-Instrumente mit der Nachricht von den Nummern und Buchstaben der Gebäude an den Branddirector, welcher darnach des sordersamsten ein förmliches Catastrum, darin alle Gebäude auf der Insel mit ihren Nummern, Buchstaben, Eigenthümern und Versicherungs-Summen umständlich angeführet werden, zu verfertigen hat. In Ansehung der Asscuranz-Summen befehlen Wir, daß falls das Taxatum der Gebäude unter 10 und 5 Rthlr. beträgt, oder am Ende eine Zahl zwischen 5 und 10 oder unter 5 Rthlr. enthält, statt der Zahlen unter 5 Rthlr. allemahl 5 Rthlr., und für die Zahlen über 5 Rthlr. durchgehends 10 Rthlr. in dem Cataster angefühet, mithin keine Gebäude für weniger als 10 oder 5 Rthlr. versichert werden soll. Was die übrigen Einrichtungen dieses Catasters und die sonst zu nöthiger Ordnung von dem Branddirector für sich und zum Behuf Unsers General-Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegii zu verfertigende und zu haltende Register und Protocollen, wozu das Papier und der Buchbinderlohn mit Approbation des Landvogts aus der Brandkasse vergütet wird, anbelanget; so sollen desfalls nähere Vorschriften aus gedachtem Collegio ergehen. Dieses Collegium wird auch verfügen, welche Nachrichten der Branddirector hiernächst wegen der von Zeit zu Zeit in dem Cataster entstehenden Veränderungen an selbiges einzusenden hat.

§. 8.

Sobald das Cataster fertig ist, soll der Branddirector sovieler Scheine, als Nummern in dem Cataster vorhanden sind mit seines Namens Unterschrift ausfertigen, welche den Namen der Eigenthümer, oder was die publicquen, Prediger- Küster- Armen ic. Gebäude betrifft, die allgemeine Benennung derselben, den Nummerum, die unter demselben begriffene Gebäude mit ihren Buchstaben und special Versicherungs-Summen nebst der Beschreibung ihrer Lage und Beschaffenheit, enthalten müssen. Diese Versicherungs-Scheine wer-

den den Eigenthümern oder denjenigen Bewohnern, welche die Besorgung der Angelegenheiten wegen der innehabenden Gebäude übernommen haben, oder denjenigen, welche die Aufsicht über die Gebäude obliegt, sobald es der Landvogt thunlich findet auf die sicherste Art mit der Bedeutung überliefert, daß sie selbige, um sie dem Branddirector bey seinen Besichtigungen vorzeigen zu können sorgfältig aufzubewahren, widrigen Falls aber jedesmahl, gegen den Empfang eines neuen Scheines, 16 Rth. Strafe zu erlegen haben.

§. 9.

Von der ersten Taxation angerechnet, sollen alle 10 Jahre eine abermalige Schätzung aller Gebäude und nöthigen Falls eine anderweitige Nummerirung derselben, wenn nämlich die vorige, durch den in der Zwischenzeit vorgegangenen Ab- und Zugang der Gebäude, eine mit der nöthigen Ordnung nicht verträgliche Veränderung erlitten hat, bewerkstelliget und ein neues Catastrum, in der Voraussetzung, daß das bisherige nicht ohne Befürchtung einer Unrichtigkeit beygehalten werden könne errichtet werden, wobey die in dem obigen Art. und folgenden §§. in soferne selbige nicht bloß die erste Einrichtung betreffen, enthaltene Vorschriften ihre Anwendung finden.

§. 10.

Zum Behuf der in dem Laufe solcher 10 Jahre vorkommenden Taxationen, sowohl der neuen, verbesserten und verringerten Gebäude, als der sich begebenden Brandschäden, sollen von dem Landvogt gewisse Handwerker als beständig bleibende Aestimatores angenommen, und ein vor allemal, in erstem Betracht nach der obigen Vorschrift, und in letztem nach Maaßgabe der unten wegen der Brandschäden folgenden Anordnung, unentgeltlich beeyndiget werden. Mit selbigen ist ein gewisser Lohn für eine einzelne Taxation, die keinen Tag dauert, und ein bestimmter Taglohn für die Taxationen, womit ganze Tage hingehen, aufs genaueste abseiten der Brandkasse, zur beständigen Richtschnur, zu bedingen, der darauf den sämtlichen Brand-Auffsehern zur Bekanntmachung an alle Eingeseffene angezeigt wird.

Wenn nun während der 10 Jahre neue oder verbesserte, oder am Wehrte abgenommene Gebäude zu taxiren sind; so hat der Branddirector den istgedach-

ten Taxatoren dazu den schriftlichen Befehl sogleich bezulegen, und auf selbigen die bedungene Taxations-Kosten zu notiren, welche der Eigenthümer oder derjenige welcher für die Gebäude stehet, den Taxatoren sogleich bezahlen muß. Die Taxatoren verrichten diese Schätzung und liefern ihren Anschlag darüber in derselben Form und unter denselben Bedingungen als im 4ten §. angeordnet ist, an den Branddirector, und dieser bewerkstelliget darauf, nach den obigen Regeln die Einzeichnung der Gebäude in das Catastrum und die Ertheilung des vorhin bemeldtermäßen aufzubewahrenden Versicherungs-Scheins. Was hiebey insbesondre die Gebäude, welche etwa auf neu angelegte Wohnstellen aufgeführt werden, anbetriß; so werden selbige bis dahin, da eine allgemeine anderweitige Nummerirung erforderlich ist, mit dem Numero angeführt und bezeichnet, welcher besage des Catasters auf dem letzten Numero der Abtheilung, wozu selbige gehören, folget. Diesen Nummer hat der Branddirector gleichfalls auf dem den Taxatoren zur Schätzung der Gebäude zu ertheilenden Befehl zu notiren. Die Eigenthümer besorgen darauf, bey Vermeidung der im 5ten §. bestimmten Strafe, die Bezeichnung der Gebäude mit diesem Numero und mit den erforderlichen Buchstaben. Und die Taxatores haben solchen Nummer und die verschiedenen Buchstaben der Gebäude in ihrem an den Branddirector einzuliefernden Anschlag mit anzuführen.

§. II.

Die eingeschriebene Gebäude ohne Ausnahme müssen von den Eigenthümern oder denen welche die Besorgung in Ansehung derselben sonst obliegt, während der 10 Jahre, da keine allgemeine Taxation vorgenommen wird, so im Stande erhalten werden, daß sie den versicherten Werth haben. Die Brand-Aufsesser sind schuldig, darauf, sowohl bey den von ihnen zu haltenden Besichtigungen, als sonst, Acht zu geben, des Endes ihnen der Branddirector ein Verzeichniß der Gebäude des Orts mit den Versicherungs-Summen derselben zu geben hat und wenn sie gewahr werden, daß die Gebäude verfallen, die Eigenthümer und Bewohner an die gehörige Reparation vor der nächsten Besichtigung des Branddirectors, allenfalls in Gegenwart einiger Zeugen zu erinnern. Bemerket der Branddirector, welcher bey seinen Besichtigungen den baulichen Zustand der Gebäude nach dem Verzeichnisse wohl zu beobachten hat,

gar

gar keine oder keine hinlängliche Herstellung; so soll er solches dem Landvogt melden, der dann dem Eigenthümer oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, mittelst eines an die Brand-Aussseher zur Verkündigung abzugebenden Befehls, eine kurze Frist zur Beschaffung der Reparation setzt. Die Brand-Aussseher haben den Erfolg davon an den Branddirector zu berichten. Und wenn die Reparation in der vorgeschriebenen Zeit nicht geschehen ist; so werden die verfallene, vorgeschriebenermaßen und auf Kosten der Eigenthümer von neuem taxirt und darauf in dem Cataster geringer angeführt.

§. 12.

Wenn versicherte Gebäude binnen der gedachten 10 Jahre zum Behuf eines neuen Baues, oder weil sie dem Eigenthümer überflüssig sind, abgebrochen werden; so muß solches fordersamst von den Brand-Ausssehern, die Eigenthümer mögen solches verlangen oder nicht, dem Branddirector angemeldet werden, damit selbiger die dafür versicherte Summe im Cataster deliren könne, da sonst selbige bey der vorkommenden Ausschreibung eines Beytrags zur Brandkasse mit Würde angeführt werden.

§. 13.

Wenn während der 10 Jahre da keine allgemeine Taxation der Gebäude geschieht, an den schon in dem Cataster verzeichneten Gebäuden ein neuer Anbau und solche Verbesserung, die keine bloße Herstellung eines ohne Feuer schadhast gewordenen Theils ist, vorgenommen, oder von den istgedachten Interessenten ein Gebäude ganz neu aufgeführt wird; so sind die Eigenthümer 2c. schuldig, die Taxation und Versicherung derselben fordersamst durch die Brand-Aussseher von dem Branddirector zu verlangen. Sollten die Eigenthümer 2c. sich desfalls nicht bald melden; so ist es die Pflicht der Brand-Aussseher, selbigem davon Nachricht zu geben, damit die Taxation und Versicherung fordersamst beschaffet werden könne.

§. 14.

Zur Erhaltung der Ordnung in dem Cataster und um sonst Irrungen zu verhüten, müssen die, mehrbemeldte 10 Jahre hindurch mit den Eigenthümern

mern der versicherten Gebäude überhaupt vorgehende Veränderungen allemahl bey dem Branddirectorate gemeldet und in dem Cataster noticet werden. Und der Landvogt hat zu veranstalten, daß die Nachricht davon dem Branddirector ertheilet werde.

§. 15.

In den Fällen, davon die obigen §. §. 11. 12. 13 und 14 handeln, müssen die Versicherungs-Scheine jedesmahl, den Umständen nach, entweder umgewechselt und neue, gegen Zurücknehmung der vorigen, ertheilet, oder auch, in soferne daraus keine Unrichtigkeit und Irrung zu besürchten ist, gehörig verändert werden.

§. 16.

Uebrigens ist in Ansehung der Versicherung auch dasjenige zu beobachten, was in dem 7ten Theile dieser Verordnung desfalls, als eine Folge der Ersehung eines Brandschadens, vorkömmt.

Siebenter Theil.

Von Ersehung der Brandschäden.

§. 1.

Jeder Brandschaden, der den in dem Cataster eingezeichneten und versicherten Gebäuden durch Fener, wohin auch die bloße Zerschmetterung durch den Blitz oder Pulver gehöret, und durch die im 5ten §. des 5ten Theils dieser Verordnung vorgeschriebene Niederreißung bey einer Feuersbrunst, zugefüget wird, soll, ohne auf die durch Menschen mögliche Veranlassung und Verursachung des Feuers zu sehen, aus der allgemeinen Versicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Landdistricten Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, den einzigsten im 2ten §. des 6ten Theils dieser Verordnung bemeldten Fall, da jemand in andren Gilden oder Brand-Cassen interessirt gewesen ist, ausgenommen, ersetzt werden. Jedoch geschieheth solches allemahl bloß und allein unter der unwandelbaren Bedingung, daß das Geld, welches desfalls ausbezahlt wird, lediglich zur Aufführung neuer Gebäude, statt der abgebrannten, an einem Orte in den, der Jurisdiction Unserer Ober-Beamten untergebenen.

nen Landbistricten, angewendet werde, und diese neue Gebäude der vergüteten Summe am Werthe gleich kommen, auch gehörig wieder in derselben Anstalt versichert werden. Und ungeachtet die Ersetzung des Schadens erfolgt, ohne daß in solchem Betracht auf die Veranlassung oder Verursachung desselben gesehen wird; so werden diese gleichwohl nach dem 10ten §. des 2ten Theils gegenwärtiger Verordnung bestraft.

§. 2.

Die im 7ten §. des 5ten Theils dieser Verordnung vorgeschriebene Taxation eines Brandschadens wird von den, nach dem 10ten §. des 6ten Theils zu bestellenden beständigen Taxatoren verrichtet, und erhalten selbige dafür ihren Lohn aus der Brandkasse der Insel Helgoland.

Die Ueberbleibsel von einem Gebäude werden, wenn sie von ganz geringem Belange sind, dem Eigenthümer des Gebäudes für das Taxatum derselben, zum neuen Bau oder zu anderm Gebrauche, von dem Branddirector gleich auf der Stelle ohne Weiterung überlassen und zur Aufbewahrung übergeben. Ist eine beträchtliche Menge derselben, von einem bedeutenden Werthe, vorhanden; so hat der Branddirector selbige, unmittelbar nach der Taxation, vorzüglich dem Eigenthümer der Stelle für das Taxatum anzubieten, und wenn er damit zufrieden ist, für solchen Preis zu behändigen, oder, falls dieser erhebliche Bedenklichkeiten wider die Annehmung derselben anbringt, sie jedem andren von den gegenwärtigen Leuten, der Lust dazu hat, für denselben Werth gegen hinlängliche Sicherheit wegen der Bezahlung an die Brandkasse, zuzustehen; hingegen wenn sich gleich nach der Taxation gar kein Liebhaber dazu findet, eine Auction darüber nach vorgängiger Bekanntmachung zu halten und selbige an den Höchstbietenden, gegen Bezahlung beym Zuschlag oder genüghafte Sicherheit wegen derselben, auf dessen Gefahr, von dem geschehenen Zuschlag an, zu überlassen.

In dem Falle, da der nach einem Brande noch stehende Theil eines Gebäudes nicht von der Beschaffenheit ist, daß er beybehalten, in den neuen Bau befaßt und dieser darauf gegründet werden kann, sondern derselbe zum Behuf des neuen Baues nothwendig abgebrochen werden muß, werden die Stücke desselben gleichfalls als Ueberbleibsel betrachtet, und soll es damit, in

Anse-

Ansehung der Taxation und Veräußerung abtreten der Brandkasse auf die oben vorgeschriebene Art verhalten werden.

§. 3.

Der Werth der Ueberbleibsel, welche der Eigenthümer selbst zu sich genommen hat, wird ihm in der Summe, welche er aus der Brandkasse erheben sollte, angerechnet.

Wenn also die Besichtigung ergeben hat, daß ein Gebäude ganz eingeschert ist oder solchergestalt angesehen werden muß; so wird der taxirte Werth der übrig gebliebenen Theile desselben von der in dem Catastro für das Gebäude verzeichneten Summe abgezogen.

Ist aber ein Gebäude nur zum Theil abgebrannt oder beschädiget; so geschiehet von dem Taxato dieses Schadens der Abzug des Werths der Ueberbleibsel. Der Eigenthümer, oder derjenige, welcher die Stelle desselben vertritt, empfängt in diesen beyden Fällen das übrige, entweder von der Versicherungs-Summe oder dem Taxato.

Hat er aber keine Ueberbleibsel angenommen; so empfängt er in dem ersten Falle die ganze Versicherungs-Summe und in dem andern, das ganze Taxatum.

Die Auszahlung des Geldes, das jemand wegen eines Brandschadens zukommt, geschiehet allemahl von dem Branddirector, in derselben Geld-Sorte, welche er erhoben hat, und ohne irgend einen andern Abzug, entweder von der Versicherungs-Summe oder dem Taxato, als wegen der Materialien und Ueberbleibsel, welche der Eigenthümer oder derjenige, welcher seine Stelle vertritt, angenommen hat. Nur hat, was den Abzug betrifft; die Ausnahme statt, daß, wenn ihm wegen des Brandschadens verordnungsmäßige Straf-Gelder zur Last fallen sollten, diese von der Summe, die er sonst zu erheben hätte, bey der Brandkasse einbehalten werden.

§. 4.

Obgleich kein anderer Brandschaden ersetzt werden sollte, als der sich an wirklich versicherten Gebäuden zuträgt; so finden Wir doch für gut, hiedurch zu verordnen, daß, falls, ungeachtet der in dem 1ten §. des 6ten Theils

enthaltenen Verfügung, es sich begeben möchte, daß ein und anderer von den Eingefessenen zu Helgoland an Orten, wo vorhin keine Gebäude gestanden, oder bey ihren schon im Cataster versicherten Gebäuden, oder nach der Einschreibung ihrer eingeschriebenen Gebäude durch Feuer, durchaus neue Gebäude aufgeführt, oder einen Anbau an ihren im Cataster verzeichneten Gebäuden, oder eine Verbesserung derselben, die nicht bloß eine Reparation eines ohne Brand schadhafft gewordenen Theils ist, bewerkstelliget haben, und diese neue Gebäude oder Verbesserungen und Anbau ganz oder zum Theil abbrennen, ehe selbige taxiret und in das Catastrum eingezeichnet werden können, sodann die Brand-Auffseher auf ihren Eyd schriftlich oder sonst bezeugen sollen, ob dergleichen wirklich vorhanden gewesen ist, und darauf der Landvogt und der Branddirector dafür zu sorgen haben, daß sothane neue Gebäude, Anbau oder Verbesserungen von den Handwerkern, welche zur Befertigung derselben gebraucht sind, gegen den ihnen von den Eigenthümern der Gebäude zu bezahlenden Lohn, eydlich taxiret werden. Diese Handwerker müssen zugleich eydlich erklären, zu welcher Zeit der Bau bearbeitet und zum Stande gebracht worden, und selbigen so genau, als thunlich ist, nach der Fächer-Zahl, Höhe und übrigen Beschaffenheit beschreiben. Wenn sodann die Brand-Auffseher bezeugen, daß dieser Anschlag in ihrer Gegenwart gemacht sey und es damit soviel sie wissen und einsehen können, seine Richtigkeit habe; so hänget es von dem Ermessen des Landvogts und des Branddirectors ab, ob selbiger, nach einer Vergleichung der angeführten Preise mit dem im Cataster versicherten Werth der Gebäude angenommen werden kann, oder über diesen Punkt, die Erklärung der bestellten ordentlichen Taxatoren annoch einzuziehen ist. In letzterm Falle ist solches auf Kosten der Eigenthümer in Betracht des Lohns der Taxatoren, zu bewerkstelligen. Gleichwie der Landvogt dem Branddirector die als gültig anzunehmende Summe des Schadens vorzuschreiben hat; so ist bey dieser Art von Brandschäden, wessfalls es in Ansehung der Besichtigung und Taxation der Ueberbleibsel eben so, wie bey andern, verhalten werden muß, nicht nur zu bemerken, ob der Eigenthümer die etwa vorhandenen Ueberbleibsel angenommen hat, sondern auch darzuthun, ob der Bau länger als acht Wochen vor dem Brande unter Dach und benützt gewesen.

Ist nun ein unverfichert abgebranntes Gebäude ic. nicht länger als acht Wochen vor dem Brande unter Dach und benugt gewesen; so wird die, nach Abzug des Werths der etwa dem Eigenthümer überlassenen Materialien, oder der vielleicht zu erlegenden verordnungsmäßigen Brüche, übrig bleibende, oder ohne dergleichen Abzüge zu vergütende Summe, aus der Brandkasse, unter den sonst wegen der Brandschäden vorgeschriebenen Bedingungen, ausbezahlt.

§. 5.

Wenn durch die wegen der Ursache des Feuers angestellte Untersuchung keine vorsehlliche und bosshafte Anzündung und keine Veranlassung des Brandes durch Verwahrlosung des Feuers und Lichts, oder durch Unvorsichtigkeit hat entdeckt werden können, die den schuldig befundenen der in dem 10ten §. des 2ten Theils dieser Verordnung bemeldten Strafe unterwirft; so soll annoch in allen Fällen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder der Eigenthümer allein, oder auch der Häuerling, den er etwa auf seiner Wohnstelle oder in seinem Hause gehabt hat, mit und nebst ihm, oder auch der Häuerling allein, oder einjeder der einen Hof oder Haus aus irgend einem andern Rechte bewohnt, eine Versicherung an Eydes statt, daß er das abgebrannte oder zum Theil durch Feuer beschädigte Gebäude weder selbst muthwillig angezündet habe, noch durch andre habe anzünden lassen, noch ihm sonst ein Vorsatz oder Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung als die Ursache des Feuers bekannt sey, entweder bey dem Landvogt mit seines Nahmens Unterschrift einliefern, oder auch vor selbigem unterschreiben oder mündlich zu Protocoll geben. Inzwischen wird es der Beurtheilung des Landvogts überlassen, aus triftigen und in andern Fällen bey eyndlichen Versicherungen gültigen Gründen, nur die Versicherung wegen des letzten Punkts zu nehmen. Bevor dieser Anordnung - Gemüße geschehen ist, kan gar kein Geld für einen Brandschaden ausbezahlt werden. Und der Landvogt hat die bemeldte Versicherung oder Extractum Protocollis darüber, allemahl mit seinem Befehl zur Auszahlung der Gelder an den Branddirector abzugeben.

Wey der Gelegenheit solcher eyndlichen Versicherung, ist besonders auf den Fall, da ein oder mehr Gebäude eines Interessenten in wenig Jahren, oder bald auf einander verschiedene mahl abgebrannt sind, alle Aufmerksamkeit dar-

auf zu richten, um eine leichtsinnige eybliche Versicherung zu verhüten, weil sodann große Nachlässigkeit oder Bosheit befürchtet werden kann. Und in diesem Falle muß die Untersuchung wegen der Ursache des Brandes mit desto größerem Eifer betrieben werden.

§. 6.

Es soll die Untersuchung wegen eines Brandschadens überhaupt und die Bestimmung der desfalls zu vergütenden Summe mit aller möglichen Betriebsamkeit beschaffet werden. Und Wir befehlen Unsern Landvogt hiedurch, dafür zu sorgen, daß er, ohne allen nicht nothwendigen Aufenthalt, seinen Bericht von dem entstandenen Brandschaden an Unser General Landes-Oekonomie- und Commerz Collegium abstatten könne. Bey diesem Berichte soll er nicht nur Duplicate oder beglaubte Abschriften der Untersuchungs- und Taxations-Instrumente, welche jeden Brandschaden betreffen, sondern auch eine von dem Branddirector in der von gedachtem Collegio vorzuschreibenden Form, zu fertigende Anzeige des Belangs der Summe, welche von der allgemeinen Versicherungs-Anstalt ersetzt werden muß einsenden. Solchane Anzeige muß wesentlich folgende Stücke enthalten. Die Versicherungs-Summe des abgebrannten eigentlich zu beschreibenden Gebäudes, oder das Taxatum eines partial Brandschadens, die davon wegen der geborgenen Bau-Materialien und andern Ueberbleibsel, es mögen selbige dem Eigenthümer des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder einem andern auf die eine oder die andre Art seyn überlassen worden, abgehende und der allgemeinen Brand-Versicherungs-Societet der Landdistricte zu gute kommende Summe; die von der Brandkasse der Insul Helgoland für die Taxation des Brandschadens und der Ueberbleibsel bezahlte und derselben von der ihrgedachten Societet zu vergütende Kosten; und am Ende die Summe, welche, nach der Berechnung dieser verschiedenen Dinge gegen einander, die Brandkasse der Insul von der allgemeinen Brand-Versicherungs-Societet der Landdistricte zu fordern hat.

Wenn nun bey dem obgedachten Collegio diese Nachrichten mit dem alda vorhandenen Versicherungs-Register verglichen und alles verfügungsmäßig und richtig befunden worden; so soll daselbst die wegen eines solchergestalt angemeldeten Brandschadens der Brandkasse der Insul Helgoland beykommende

Sum.

Summe, von Zeit zu Zeit mit andern Brandschäden, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein einberichtet werden möchten, über die sämtlichen combinirten Brandkassen der Landdistracte in diesen Herzogthümern, nach dem Verhältnisse ihrer Haupt-Versicherungs-Summen gegen einander, repariret werden, und dasselbe Collegium sowohl wegen der Beschaffenheit einer solchen Vertheilung überhaupt, als besonders wegen der, der Brandkasse der Insel Helgoland beykommenden Summe, das nöthige an Unsrn Landvogt erlassen.

§. 7.

Indessen ist bey der Brandkasse der Insel Helgoland bey eintretenden Brandschäden Sorge zu tragen, daß die desfalls schuldige Gelder zum neuen Bau, soviel möglich, ohne Aufenthalt bezahlt werden. Es soll Bedacht darauf genommen werden, wie in dem Fall, da selbige nicht vorrähtig seyn sollten, mit kleinen Vorschüssen aus einer andern Kasse geholfen werden könne. Und falls ein Interessent der seine Gebäude im Feuer verloren hat, höchst benöthiget seyn oder ihm die Besorgung des neuen Baues zu einer gewissen Zeit, ohne die daraus zu einer andren entstehende schädliche Versäumniß, am bequemsten und vortheilhaftesten fallen sollte, oder er Gelegenheit hätte, die Baumaterialien wohlfeil anzuschaffen, es aber ihm dazu an Credit fehlte; so soll bey dem Mangel eines Geld-Vorraths in der Brandkasse, und unter der Bedingung, daß der Auszahlung des Geldes wegen eines Brandschadens an und für sich, zufolge dieser Verordnung, gar nichts im Wege stehet, der Landvogt, wenn ihm ein bekannter Mann, der solchem Interessenten zu bemeldtem Behuf, Geld vorzuschießen oder Materialien zu liefern bereit ist, nahmhafft gemacht oder persönlich vorgestellet wird, dem Branddirector den Befehl beylegen, daß er dem gedachten Manne einen Credit-Schein, dahin ertheilen solle, daß der ehemalige Eigenthümer der abgebrannten Gebäude N. N. für solche Gebäude innerhalb einer gewissen Zeit, (welche von dem Landvogt und dem Branddirector nach den ihnen bekannten Umständen der Brandkasse nahmhafft zu machen ist) die ihm zukommende und ausdrücklich zu benennende Summe aus der Brandkasse zu erwarten habe, und der von ihm angezeigte oder dargestellte Mann N. N. demselben also auf diesen Credit-Schein zum neuen Bau, bis auf die nahmhafft gemachte ganze Summe oder einen Theil

Theil derselben, (welches der Landvogt und der Branddirector nach seinen Bedürfnissen und den ihnen sonst bekannten Umständen zu bestimmen haben) Geld vorschießen oder Bau-Materialien liefern und dagegen sein Geld wieder aus der Brandkasse erheben könne. Es kann auch vorkommenden und nöthigen Falls, auf die Verfügung des Landvogts, von dem Branddirector, entweder bey erforderlicher Zurücknehmung eines auf Bau-Materialien vorhin erteilten Credit-Scheins, auf der solcherhalben zu producirenden Rechnung, oder auf eine Rechnung für Bau-Materialien und Arbeit, welche einem Interessenten, der wegen abgebrannter Gebäude, Geld aus der Brandkasse zu fordern hat, erweislich zum Behuf des neuen Baues bereits geliefert und geleistet worden, die Versicherung, daß das Geld dafür, bis auf die dem Interessenten zukommende Summe, aus der Brandkasse ausbezahlet werden solle, erteilet werden. Weil aber die Ausstellung eines Credit-Scheins auf eine Geld-Anleihe voraussetzet, daß ein Interessent ohne Zuthun der Brandkasse keinen Credit finden kann; so ist dabey die nach Beschaffenheit der Umstände nöthige und hinlängliche Sicherheit, daß das Geld von ihm wirklich zum neuen Bau angewendet werde, zu nehmen. Wird ein solcher Schein auf Bau-Materialien gegeben; so müssen die Brand-Aufscher davon unterrichtet werden und es melden, ob die Materialien in Zeiten geliefert werden oder nicht. Diese müssen auch die geschenehe Lieferung der Bau Materialien oder die wirkliche Leistung der Arbeit bey dem neuen Bau bezeugen, wenn die desfalls ausgestellte Credit-Scheine oder versicherte Rechnungen bezahlt werden sollen. Auf eine Versicherung wegen Zinsen darf man sich abseiten der Brandkasse bey keinem Credit-Schein und bey keiner acceptirten Rechnung einlassen.

§. 8.

Sollte ein Unterthan in dem üblen Ruf stehen, daß er nachlässig, ausschweifend und verschwenderisch sey, und der Landvogt, nach der desfalls eingezogenen gegründeten Erkundigung, dafür halten, es werde derselbe das Geld, welches wegen seiner abgebrannten Gebäude von der Brandkasse ausbezahlet werden muß, wenn es ihm selbst anbetrauet würde, gar nicht oder nicht insgesamt oder fordersamst zur Aufführung neuer Gebäude anwenden; so soll ein solcher entweder dieserhalben hinlängliche Caution bestellen, oder der Landvogt, falls

falls diese nicht zu erhalten ist, dem Branddirector den schriftlichen Befehl beyzulegen, daß er, nachdem der Eigenthümer des Bau-Plazes den Ueberschlag wegen der nöthigen Beschaffenheit der aufzuführenden Gebäude, der vortheilhaftesten Anschaffung der Materialien und der zu dem Bau erforderlichen Arbeit werde gemacht haben, die Materialien und den Arbeits-Lohn gegen richtige und attestirte Rechnungen und Quittungen an die Lieferanten und Arbeits Leute, bis auf den Betrag der Summe, welche die Brandkasse wegen der abgebrannten Gebäude schuldig ist, bezahlen, oder, falls es die Umstände erfordern, die gänzliche Besorgung des neuen Baues übernehmen, oder einen sichern in Vorschlag gebrachten und sich dazu freywillig ohne Forderung einer Bezahlung für seine Mühe verstehenden Manne denselben Auftrag geben, und in allen Fällen sich nach vollbrachtem Geschäfte mit hinlänglichen Beweisthümern, daß alles richtig betrieben und die Ablieferung des Gebäudes zur Zufriedenheit des Eigenthümers geschehen sey, versehen soll. In dem Fall, da jemand das wegen Brandschadens zu fordern habende Geld selbst zu erheben verlangt, und der Landvogt und der Branddirector einige Unsicherheit finden, ob selbiges auch gänzlich zum neuen Bau werde angelegt werden, ist zu beobachten, daß, wenn er mittelst eines Zeugnisses der Brand-Aufscher oder sonst hinlänglich dargethan, er habe zu dem neuen Bau schon alle Materialien, die Hälfte davon, oder mehr oder weniger, auf der Stelle vorräthig, oder der Bau sey bereits angefangen und bis auf die Hälfte oder mehr oder weniger gebracht worden, ihm verhältnißweise jedesmal so viel, daß man abseiten der Brandkasse wegen der zweckmäßigen Verwendung immer gesichert ist, ausbezahlt werden könne; daß aber, falls er mehr oder die ganze Summe vor gescheneher Anschaffung der Materialien oder dem wirklichen Anfange oder Fortgange des Baues haben will, er Scheine aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll, oder sonst wegen seines Vermögens und wegen seines bisherigen Verhaltens, woraus mit Sicherheit zu schließen ist, es könne ihm das Geld zu der verordneten Bestimmung desselben anvertrauet werden, beybringen, oder genugsame Caution wegen unfehlbarer und sorderfamster Anwendung desselben zum neuen Bau bestellen müsse.

Da die für ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude versicherte und desfalls auszuzahlende Summe bloß und allein zur Ausführung neuer oder Herstellung beschädigter Gebäude ausgekehret und verwendet, und wegen des letzteren abseiten der Brandkasse vigiliret werden soll; so folget daraus, daß selbige mit keinerley Beschlag belegt, bey Concurfen nicht zur Theilung kommen und von Creditoribus hypothecariis nicht haar zur Vergütung ihrer Forderung ausgehoben werden kann. Dagegen erhalten solche Creditoren in den, mittelst der Versicherungs-Summen und wegen eines Brandschadens aus der Brandkasse zu vergütenden Gelder, aufgeführten neuen oder hergestellten Gebäuden wieder eben dieselbe Hypothek, welche sie in den abgebrannten oder beschädigten gehabt haben.

Sollten die Creditoren mit Grunde befürchten, es werde der Debitor mit dem Gelde nicht ordnungsmäßig umgehen und dafür keine so tüchtige und zur Sicherheit ihrer Forderung dienliche Gebäude, als damit an und für sich geschehen könnte, aufführen, oder dabey saumselig verfahren; so stehet es ihnen frey, sich desfalls bey dem Landvogt zu melden, welcher dann, falls der Debitor keine hinlängliche Sicherheit solcherwegen zu stellen vermag, nach Befinden dem Branddirector den Befehl beyzulegen hat, entweder den Creditoren, gegen genüghafte Sicherheit wegen ungesäumter Erreichung des Zwecks der Gelder, die Besorgung des neuen Baues zu überlassen, und die Gelder zum Behuf desselben nach ihrer Anweisung auszuzahlen, oder nach dem ersten Abschnitte des vorstehenden 8ten §. zu verfahren.

Wenn nach der Einäscherung oder Beschädigung der Gebäude ein Concurf über das Vermögen des Eigenthümers desselben erregt wird, oder die Gebäude während eines Concurfes abbrennen und beschädigt werden; so kann, auf die Verfügung des Landvogts unter bemeldten Bedingungen der Sicherheit wegen des fordersamsten neuen Baues, die des Brandschadens halber zu vergütende Summe an den Administratorem Concurfus ausgezahlt werden. Verzögert sich die Endschafft des Concurfes; so hat der Landvogt auf die Herstellung der Gebäude bey dem Verwalter desselben zu dringen und bey längerer Dauer des Concurfes und Aussetzung des Baues, diesen durch den Branddirector auf eine der obgedachten Arten besorgen zu lassen.

Nach geschlossenem Concurse kann auch die wegen eines Brandschadens aus der Brandkasse zu entrichtende Summe an denjenigen, welcher daraus den Bauplatz zum Eigenthume bekömmt, gegen die mehrgedachte Sicherheit wegen des neuen Baues ausgezahlt werden.

§. 10.

Gleichwie aus dem obigen sich bereits ergibt, daß die Herstellung beschädigter Gebäude und der neue Bau ganzer Gebäude statt der völlig abgebrannten, sobald als möglich und ohne allen unnöthigen Aufserhalt, beschaffet werden muß; so wird auch den Brand-Ausssehern und Branddirector hiedurch besonders zur Pflicht auferlegt, darüber, daß solches geschehe, in dem Fall, da die Eigenthümer säumig befunden werden sollten, zu halten. Können sie wider die zögernde Herstellung nichts ausrichten; so soll letzterer solches dem Landvogt melden und dieser den Bau auf eine der vorhin besagten Arten anordnen.

§. 11.

Durch die unbedingte Nothwendigkeit, die wegen eines Brandschadens aus der Brandkasse zu vergütende Gelder wirklich und lediglich wieder zum Bau anzuwenden, ist jedoch denenjenigen, welche zum Genusse derselben das Recht haben, die natürliche Freyheit nicht benommen, so wie es ihnen zuträglich ist, mehr oder weniger Gebäude und von anderer Art, als vor dem Brande vorhanden gewesen, wieder aufzuführen; ihre noch vorhandene Gebäude, zum Behuf ihrer oekonomischen Bedürfnisse, mittelst solcher Gelder zu erweitern und zu verbessern; den Bauplatz mit dem Genusse dieser Gelder zum neuen Bau an einen andern in gehöriger Ordnung und mit Vorwissen des Landvogts zu überlassen; und, in so ferne es mit den Verfügungen, welche die Bauart zur Sicherheit vor Brandschäden, das Cameral-Wesen und die Beförderung der Bevölkerung betreffen, bestehen kann, und zur Erreichung ihrer

Absichten beyträgt, nicht auf der Stelle, wo die Gebäude abgebrannt sind, sondern auf einer andern in und bey demselben Orte oder gar in einem Orte in einem andern der Jurisdiction Unserer Oberbeamten untergebenen Brandkassen-Districte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wieder zu bauen. In dem letzten Fall wäre jedoch das Geld aus der Brandkasse in dem District, wo der Brand entstanden ist, nicht ehe, als bis von dem neuen Bau in dem andern District die hinlängliche Gewißheit eingezogen worden, auszuzahlen, und des Endes unter den Oberbeamten beyder Districte Correspondenz zu führen, auch dahin zu sehen, daß die neuen Gebäude wieder in der Brandkasse desjenigen Districts, worin selbige aufgeführt worden, versichert werden.

§. 12.

Sollte sich durch die Taxation der nach einem Brande hergestellten zum Theil beschädigten oder aufgeführten neuen Gebäude ergeben, daß ungeachtet der verfügten und angewandten Vorsichtigkeit, selbige der desfalls aus der Brandkasse bezahlten Summe am Werthe nicht gleich kähmen; so werden selbige zwar gleich nach dem Taxato verordnungsmäßig in das Cataster eingeschrieben, allein die Eigenthümer angewiesen, die Gebäude mittelst fernern Baues, binnen einer kurzen Frist, zu gedachtem Werthe zu erhöhen. Geschiehet diesem nicht Genüge; so werden die Eigenthümer nach der Strenge entweder dazu oder zur Zurückbezahlung der Summe, welche an gedachtem Werthe fehlet angehalten.

Achter Theil.

Von den Beyträgen zur Brandkasse und der Verwaltung der
 letztern insbesondre.

§. 1.

Die Beyträge zur Brandkasse sollen von den Versicherungs-Summen der Gebäude und nach der Größe des Belangs derselben geleistet werden.

Die

Die Ausschreibungen derselben geschehen allemahl zum Behuf der nothwendigen Ausgaben, welche die Brandkasse der Insel Helgoland in Folge der aus Unserm General-Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegio über die verbundenen Landdistricte ergehenden Repartitionen und wegen ihrer verordnungsmäßigen besondern Kosten, abzuhalten hat, unter der Autorität des Landvogts und nachdem selbiger den unvermeidlichen Belauf derselben mit dem Branddirector überleget hat.

§. 2.

Zu jeder Ausschreibung eines Beytrags wird von dem Branddirector ein besonderes Verzeichniß unter seines Namens Unterschrift verfertigt, welches nach dem Inhalte des Catasters, zu der Zeit, da die Ausschreibung zu veranstalten ist, die Nummern und Namen aller Eingefessenen und Interessenten und die kurze Benennung der Gebäude eines jeden mit ihren Buchstaben und speciellen Versicherungs-Summen in gewissen Columnen enthalten soll. Der von diesen Versicherungs-Summen zu leistende Beytrag ist so einzurichten und anzusetzen, daß darin kein größerer Bruch, als der wirklich bezahlt werden kann, zum Exempel $\frac{2}{3}$ Schilling Lübisch, vorkommt. Das Verzeichniß wird oben mit einer Rubrique versehen, worin anzuführen ist, wie viel von jedem 100 Rthlr. Versicherungs-Summe an Beytrag bezahlet werden soll, und der Branddirector hat den hiernach von ihm berechneten Beytrag eines jeden Interessenten von der Versicherungs-Summe seines einzigen Gebäudes, oder seiner verschiedenen Gebäude zusammen genommen, in einer besondern Columnne des Verzeichnisses anzuführen. Die auf der Insel abgebrannte und abgebrochene Gebäude, imgleichen die eigenthümlichen Gebäude des Branddirectors, welche er selbst bewohnet, werden in dem Verzeichnisse mit bemerket, jedoch nicht zum Beytrag angesetzet, wovon die Ursache kurz angeführet wird.

Das solchergestalt abgefaßte Verzeichniß soll von dem Landvogte mit seiner Approbation und dem Befehle, daß die Ausschreibung von der Canzel abzulesen,

zulesen, und sowohl daselbst als sonst allenthalben von den Brand-Ausssehern den Eingefessenen bekannt zu machen sey, und die Beyträge gegen einer nachmahft zu machenden Zeit, bey Vermeidung der Execution und Auspfändung gegen Quitung an den Branddirector entrichtet, und von diesem der Brandkasse zur Einnahme berechnet werden soll, versehen, und zur Bekanntmachung gehörig befördert werden.

Da nach diesem Verzeichnisse die Hebung der Beyträge geschehen muß, und selbiges hiernächst zur Belegung der Einnahme in der Brandkasse-Rechnung nothwendig ist; so muß dasselbe von den Brand-Ausssehern wohl aufbewahret, und für Beschädigung gehütet auch hiernächst an den Branddirector zurück geliefert werden.

§. 3.

Der Branddirector soll für jeglichen Interessenten sein Quitungs-Buch, wes fall das Papier und der Hest-Lohn aus der Brandkasse mit Genehmigung des Landvogts bezahlet wird, verfertigen, und darin den Nahmen des Interessenten, und den Nummer, welcher sich auf seinen Gebäuden befindet und worunter er in dem Cataster angeführet ist, einschreiben. — Dieses Quitungs-Buch ist jedem Interessenten mit der Andeutung zu behändigen, daß er selbiges sorgfältig aufbewahren müsse, auf den Fall aber, daß es bey den Besichtigungen des Branddirectors, der also selbiges sich jedesmahl vorzeigen lassen muß, ohne durch den Verlust bey einer etwa vorhergegangenen Einschäferung seines Hauses im Feuer, nicht vorhanden seyn sollte, dafür Ein Mark Lübisch Brüche zu bezahlen habe. Gegen diese sodann einzufordernde Strafe wird ihm von dem Branddirector ein neues Quitungs-Buch gegeben.

§. 4.

Dem Branddirector wird hiedurch befohlen, sowohl für einen bezahlten Beytrag zur Brandkasse, bey ausdrücklicher Anführung des Dato der desfalls ergangenen Ausschreibungs-Ordre und der darin enthaltenen Summe, als auch für entrichtete Straf-Gelder bey Bemeldung ihrer Ursache und der Verfügung, wornach selbige zu erheben gewesen sind, in den Quittungs-Büchern eigenhändig und unentgeltlich, mit dem Dato und seiner Unterschrift zu quittiren.

§. 5.

Derjenige, auf dessen Nahmen die Gebäude in dem Brand-Cataster versichert sind, oder dem die Besorgung der Angelegenheiten, wegen der verzeichneten Gebäude ex officio obliegt, oder welcher nach einer dem Branddirector bekannt zu machenden Vereinbarung die Entrichtung der Abgaben von den Gebäuden übernommen hat, ist verbunden, den jedesmal ausgeschriebenen Beytrag in der bestimmten Zeit zu bezahlen. Wegen des Beytrags von einer vermieteten Wohnung, dessen Eigenthümer nicht zur Stelle ist, hält die Brandkasse sich an den Bewohner oder Häuerling, der, falls ihm die Bezahlung des Beytrags in dem Miet-Contract nicht auferlegt ist, desfalls seinen Regreß an den Eigenthümer nehmen kann.

§. 6.

Von denjenigen, welche die Beyträge in der gesetzten Frist nicht berichtigten, soll der Branddirector forderfamst dem Landvogt ein nach den Nummern der Gebäude eingerichtetes und die rückständigen Summen enthaltenes Verzeichniß überliefern, damit die Rückstände, gleich den herrschaftlichen Gefällen, prompt eingetrieben werden können. Der Landvogt hat die Execution und die den Umständen nach nöthrige Auspfändung durch ein Decret zu verhängen,

hängen, und in selbigem die dafür zu bezahlende Gebühren nachhastig zu machen. Da jemand, der nicht ohne Execution oder nicht bey der ersten Ankündigung derselben bezahlt, durch eine wiederholte Zulegung der Execution dasjenige was der rückständige Beytrag beträgt und oft mehr, verliethret; so ist es, auffer in dem Fall, da jemand vermögend ist, die Zahlung zu leisten, selbige aber aus Eigensinn verzögert, und also die wiederholte Execution als eine verschuldete Strafe und Correction anzusehen ist, der Regel nach bey der Zulegung einer einzigen Execution zu lassen, und wenn selbige fruchtlos gewesen, gleich zur gehörigen Auspfändung zu schreiten. Wie bey dieser Auspfändung, gleich in andern Fällen, solchergestalt zu verfahren ist, daß nur eben so viel Pfand, als zur Bezahlung des Rückstandes an die Brandkasse und der unvermeidlichen Kosten nothwendig ist, genommen wird; so soll von dem Gelde, welches aus dem ohne Zeit Verlust öffentlich an den Meistbietenden gegen Bezahlung bey dem Zuschlag zu verkaufenden Pfande gelöst wird, der gedachte Rückstand baldigt dem Branddirector zugestellet und das etwa überschießende dem Eigenthümer zurück bezahlt werden. Uebrigens hat der Branddirector dafür zu sorgen, daß die solchergestalt berichtigte Rückstände in den Quitungsbüchern nach der Vorschrift in dem obigen 4ten §. abgeschrieben werden, und er die Verzeichnisse der Restanten mit den desfalls abgegebenen Verfügungen und darauf erfolgten Executions- und Auspfändungs Acten zur Belegung seiner Rechnung erhalte.

§. 7.

Wenn ein Interessent der Brandkasse sein Haus oder mehrere Gebäude seinen Creditoren übergiebt, oder von selbigen zum Concurse gebracht wird; so soll der Branddirector die rückständigen Beyträge zur Brandkasse bey dem Concurse angeben. Damit er solches in allen Fällen zu thun im Stande sey; so hat der Landvogt die Vorsehrung zu machen, daß er von allen Concursen auf der Insul in Zeiten Nachricht erhalte. Und falls befunden werden sollte, daß die Angabe bey dem Concurse nicht geschehen sey; so soll der Branddirector oder derjenige, welchem die darunter begangene Verschümmiß sonst zur Last fällt,

fällt, die Rückstände an die Brandkasse bezahlen. Die angegebene Beyträge sollen aber, als onera realia, welche auf den Gebäuden haften, in soferne desfalls nicht über ein Jahr nach Ablauf der in den Ausschreibungs-Befehlen des Landvogts, wornach selbige hätten bezahlt werden sollen, bestimmten Frist, Dilation gegeben ist, und selbige durch die Execution uns Auspändung nicht haben herbey gebracht werden können, bey den Concurfen die Präferenz zunächst nach den an Unsere Casse zu bezahlenden Gefälle haben; wogegen, in dem Fall einer gegebenen längeren Dilation oder der Versäumung bemeldter Zwangsmittel, der Branddirector oder derjenige dem außer ihm hierunter eine Versäumnis zur Last fallen möchte, für die Zeit des erkannten Concurfes rückständige Beyträge der Brandkasse haften und gerecht werden müssen.

Die während der Concurfe vorkommende Beyträge von den darin begriffenen Gebäuden sind von dem Branddirector bey den Administratoribus concurlus und dem Concurf-Gerichte zur rechten Zeit anzugeben, und soll die unfehlbar zu leistende Berichtigung derselben auf eben die Art beobachtet werden, als es bey Concurfen mit den während derselben fällig werdenden Abgaben an Unsere Casse und andern öffentlichen oneribus realibus verhalten wird.

§. 8.

Alle in dieser Verordnung bestimmte oder nach Inhalt derselben von dem Landvogt oder auf desselben allerunterthänigsten Bericht zu erkennende Straf-Gelder, fallen der Brandkasse der Insul zu ihren privat Ausgaben anheim, und werden derselben von dem Branddirector auf eine von dem Landvogt zu ertheilende Einnahme-Ordre berechnet. Jedoch wird demjenigen, der ein Versehen wider die Brand-Verordnung, desfalls die Strafe nach untersuchter Sache erkannt und entrichtet ist, angegeben hat, die Hälfte davon gereicht; wozu auch die Brand-Auffeher gelangen können.

In Ansehung der in gegenwärtiger Verordnung schon zu einer gewissen Summe bestimmten Straf-Gelder wegen Versehen, welche der Branddirector bey seinen Besichtigungen und sonst selbst entdeckt hat, ist in Rücksicht auf den Amts Eyd des Branddirectors die bloße Anzeige desselben bey dem Landvogt hinlänglich. Was die sonst angegebene Versehen und Uebertretungen, darauf in dieser Verordnung bestimmte Geld-Strafen gesetzt worden, und diejenigen, desfalls selbige erst zu erkennen sind, anbetrifft; so sollen selbige nach dem darüber von dem Branddirector zu verfertigenden hinlänglichen Verzeichnisse in einem von dem Landvogt unfehlbar, wenigstens jedes Jahr ein mahl, zu haltenden Gerichte oder so genannten Bruch-Dingung untersucht und erkannt, oder nach dem üblichen Sprach-Gebrauche gedungen werden.

Inzwischen hat der Landvogt nicht auffer Acht zu lassen, in den nöthigen Fällen die Uebertretungen und Versehen sogleich zu untersuchen, und die gebührende Strafe desfalls zu erkennen und zu vollziehen.

Die Straf-Gelder überhaupt, welche nicht gleich auf den desfalls ergehenden Befehl des Landvogts bezahlt sind, sollen durch Execution und Auspfändung, desfalls es nach dem obigen 6ten §. zu verhalten ist, eingetrieben, und nöthigen Falls bey etwa entstehenden Concurssen, wie die Beyträge angegeben werden.

Die Contravenienten, welche die Strafe zu bezahlen unvermögend sind, müssen selbige im Gefängnisse bey Wasser und Brodt, nach den in andren Fällen solcherwegen vorhandenen Verfügungen absitzen. Und der Branddirector hat sich desfalls mit den nöthigen Attesten zur Justification in seiner Rechnung, warum die Straf-Gelder nicht zur Einnahme gekommen sind, zu versehen.

§. 9.

Der Branddirector soll über seine Einnahme und Ausgabe, auf eben die Art, wie bey den Amstuben geschieht, eine Rechnung führen, welche mit dem letzten December eines jeglichen Jahres zu schließen ist. Die Theils in Beyträgen zur Brandkasse seines Districts und von andern Brandkassen, Theils in Straf-Geldern bestehende Einnahme und die Ausgaben an bezahlten Geldern, wegen Brandschadens in seinem District selbst, und wegen Beytrags zu andern Brandkassen der Societet, an Taxations-Kosten bey einer allgemeinen Aestimation der Gebäude und bey Brandschäden, an Prämien und Belohnungen, an Gehalt für ihn, den Branddirector, an Kosten wegen Cataster, Register und Protocolle zum Behuf des Brand-Versicherungs-Wesens und wegen Quittungs-Bücher, und an etwa sonst vorkommenden außerordentlichen Posten, sind in selbiger in so vielen besondern Rubriken zu bringen. Wegen jeder Einnahme und jeder nicht als ein annuum festgesetzten Ausgabe hat er die mit Nummern zu bezeichnende hinlängliche Beweisschümer, als die Ausfertigungen aus dem General-Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegio, welche ihm in beglaubter Abschrift von dem Landvogt mitgetheilet werden, die mit der Approbation und Einnahme-Ordre versehenen Ausschreibungen der Beyträge zur Brandkasse über die Interessenten, die Verzeichnisse der Bruch-Poste, nebst den wegen der Straf-Gelder erteilten Einnahme-Ordren, die Ausgabe-Ordren des Landvogts, mit deren zur Beurtheilung dienlichen Beylagen, die gebührende Quittungen und andre etwa zur Aufführung nöthigen Nachrichten, welche insgesamt in Originalen oder von andern Officialen vidimirten Abschriften bestehen müssen, der Rechnung anzulegen und sich in selbiger darauf zu beziehen. Ingleichen soll er ein Zeugniß des Landvogts, daß in dem verfloßnen Jahre keine andre Beyträge zur Brandkasse, als unter den Datis und von dem Belang per 100 Rthlr. Versicherungs-Summe, welche beyde in dem Zeugnisse zu bemelden sind, über die Interessenten seines Districts ausgeschrieben worden, und den nach Beschaffenheit der Umstände bündigsten Beweis, sowohl darüber, daß nicht mehr als die nahmhaft gemachte Bruch-Poste vorgefallen

fallen sind, als auch über die Ursache, warum die zur Einnahme angewiesene, aber im Rückstand verbliebene Beyträge und Straf-Gelder nicht erhoben, und was desfalls bis zum Schlusse der Rechnung vorgekehret worden, bey der Rechnung beybringen.

Die solchergestalt eingerichtete Rechnung soll binnen den beyden ersten Monaten des folgenden Jahres zur Revision abgeliefert, und sodann auf cameralistische Art sorgfältig revidirt und berichtiget werden. Da die in selbiger angeführte Beyträge der Interessenten, nach den Versicherungs-Summen der Gebäuden geleistet werden müssen, und an deren Richtigkeit in Absicht auf die Interessenten vorzüglich gelegen ist; so befehlen Wir hie-mit insbesondere, daß zu völliger Ueberzeugung von solcher Richtigkeit, bey der Revision die Versicherungs-Register und die in selbigen als Ab- und Zugänge berechnete Summen nachgesehen, und das bey der Rechnung vorhandene Anlage-Register damit verglichen werden soll.

Das übrige was etwa wegen der Revision annoch zu beobachten seyn möchte, hat Unser General-Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegium den vorkommenden Umständen gemäß anzuordnen und zu verfügen, wer die Revision zu verrichten, die daraus entstehende Notaten zu decidiren und dem Rechnungsführer die Quittung zu ertheilen hat.

Ueberhaupt wollen Wir allergnädigst, daß gedachtes Unser General-Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegium alles dasjenige, was eine Folge der obigen Verordnung ist, in den vorkommenden einzelnen Fällen näher zu bestimmen und desfalls die nöthigen Verfügungen abzugeben habe.

Wornach alle und jede, die es angehet, sich allerunterthänigst zu
 achten haben. Urkundlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und
 beygedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsberg,
 den 7ten November 1804.

Christian R.



Schimmelmänn. Sehestedt.

Bertelsen.

Læs mere om projektet på:

www.kb.dk/EOD

www.books2ebooks.eu

Om EOD-projektet

“eBooks on Demand” (EOD) – på dansk “eBøger on Demand” – er et europæisk samarbejdsprojektet, der blev indledt i 2006. Det omfatter 14 national- og universitetsbiblioteker fra hele Europa og finansieringen sker bl.a. via EU.

Projektet har gjort det muligt for brugere af Det Kongelige Bibliotek at bestille ældre bøger som eBøger på nettet via REX. På længere sigt vil brugere på denne måde få adgang til millioner af bøger på nettet fra europæiske biblioteker leveret i digital form som søgbare PDF-filer - såkaldte eBøger.